

# Analekten zur Reformtätigkeit der Päpste Julius' III. und Pauls IV.<sup>1)</sup>

Von Hubert J e d i n.

## 3. Vorschläge und Entwürfe zur Kardinalsreform.

In seiner Studie über die Reform des Kardinalskollegiums während der dritten Tagungsperiode des Trienter Konzils hat J. Birkner dargestellt, welches Schicksal den von den ultramontanen Nationen ausgehenden Vorschlägen und Forderungen, den Senat der Kirche zu reformieren, beschieden war<sup>2)</sup>. Wenn daher im folgenden von den unter Julius III. und Paul IV. gemachten Ansätzen zu einer Kardinalsreform die Rede ist, so kann es sich nur darum handeln, die Vorgeschichte der 1562/63 gefallenen Entscheidungen aufzuhellen und vor allem die „Hoffnungen und Entwürfe“, die in diesen Ansätzen und in den Reformgutachten der Reformationszeit niedergelegt sind, an den Ideengang des späteren Mittelalters anzuschließen.

Die Vorschläge, die auf den Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts bezüglich der Reform des Kardinalskollegiums gemacht und zum Teil dekretiert worden sind, erstrecken sich auf drei Gebiete: Die persönliche Zusammensetzung des Kollegiums, seine Einkünfte, seine Stellung in der kirchlichen Hierarchie, nach oben gegenüber dem Papste, nach unten gegenüber den Bischöfen. Auf jedem dieser drei Gebiete gingen die Reformvorschläge von ganz konkreten historischen Verhältnissen aus. Der Zusammensetzung des Kollegiums gab man ein gerütteltes Maß der Schuld am Schisma und seiner langen Dauer; die Versorgung der Kardinäle mit einem standesgemäßen Einkommen stieß deshalb auf Schwierigkeiten, weil es ja galt, die Kardinäle dreier Obedienzen (insgesamt 31, mit Einschluß Balthasar Cossas) zu versorgen, und

1) Vgl. Bd. XLII (1934) 305—332.

2) Hist. Jahrbuch LII (1932) 340—355

weil ihre bisherige Versorgung durch den Anteil an den Servitien sowie durch Bistums- und Klosterkommenden und andere, niedere Benefizien einen der Hauptangriffspunkte der Reformpartei bildete; die hierarchische und verfassungsmäßige Stellung der Kardinäle wurde in die Reformvorschläge einbezogen, von den Gegnern, weil sie in jenen die schlimmsten Nutznießer des Kurialsystems sahen, deren Einfluß es zurückzudrängen galt, von anderen, um im Kardinalskollegium eine Sicherung gegen ein künftiges Schisma und eine Garantie für die Durchführung der Reformen zu schaffen und den einzelnen Nationen einen Anteil an der Kirchenregierung zu ermöglichen.

Was auf dem Konstanzer Konzil an grundlegenden Ideen zur Reform des Kardinalskollegiums wirksam geworden ist, liegt in Aillys *Capita agendorum* wie in einem Sammelbecken beieinander<sup>3)</sup>. Um eine gute Papstwahl zu garantieren, soll das Kardinalskollegium in seiner Mehrheit aus gelehrten, nicht zu jungen, auf ihre Herkunft und Lebensführung geprüften Männern bestehen, und zwar sollen, damit das Papsttum nicht in einer Nation erblich werde, aus jedem politisch selbständigen Lande (*regnum seu regimen*) nicht mehr als zwei oder drei Mitglieder genommen werden; Rom (d. h. doch wohl der Kirchenstaat) allein darf stärker vertreten sein, jedoch nicht im Übermaß. Diese ohnehin schon nicht weitgehende Forderung drückte Ailly später noch herunter und begnügte sich damit, daß von jeder Nation ein Vertreter dem Kollegium angehöre und keine eine Mehrheit besitze<sup>4)</sup>. Das auf 24.000 Dukaten festzusetzende Einkommen soll in Zukunft nicht mehr aus Kommenden bestritten werden, die die Kirche zugrunde richten und Ärgernis erregen, sondern dadurch, daß 1. die Kardinalstitel mit wenigstens 1000 Fl. dotiert werden, entweder durch Union mit anderen Benefizien oder durch Unterdrückung je eines Benefiziums an jeder Kathedrale, 2. außerdem mit den Kardinalstiteln reiche Sinekuren, wie sie sich in manchen Ländern finden, verbunden werden; 3. wenn die Annaten nicht ganz abgeschafft werden, wie einige wollen, so sind sie höchstens alle drei bis fünf Jahre einzufordern, und nicht mit der Rigorosität wie bisher, sondern unter erleichterten Zahlungsbedingungen. Auf diese Weise glaubt

3) H. v. d. Hardt, *Concilium Constantiense* I 5, 515 f.; P. Tschackert, *Peter von Ailly* (Gotha 1877) 257 ff.

4) Hardt I 5, 414.

Ailly für eine noch näher zu begrenzende Zahl von Kardinälen (24 oder 30) jenes hohe Einkommen flüssig machen zu können.

Die beiden Leitgedanken Aillys sind: eine stärkere Berücksichtigung der Nichtitaliener im Kollegium und die Beschaffung eines standesgemäßen Einkommens aus anderen Quellen als dem verhaßten Kommendenwesen und den nicht weniger verhaßten Annaten. Der letzte Gedanke liegt auch einem anonymen, aus der ersten Konzilszeit (Februar-März 1415) stammenden Reformtraktat<sup>5)</sup> zugrunde. Er macht den Vorschlag, den Kardinälen feste Einkünfte aus dem Steueraufkommen der Romagna anzuweisen. Die von dieser Provinz aufgebrachtten 300.000 Dukaten würden sogar für 24 Kardinäle genügen; man soll ihre Zahl aber auf 12 beschränken. Ausführlich beschäftigt sich der anonyme Verfasser mit den von den Kardinälen zu fordernden Eigenschaften; es sollen keine jungen, ungebildeten, unfrommen Leute sein, die statt dem Papste als Ratgeber beistehen zu können, selbst dringend des Rates bedürfen; außer Kanonisten und Legisten sollen unter ihnen auch geschulte Theologen sein, weil man ihrer als Sachverständiger bedarf. Endlich dürfen die Kardinäle, um ihre Aufgabe als Ratgeber des Papstes erfüllen zu können, die Kurie (außer für Legationen) nicht für längere Zeit verlassen.

Die Gedanken Aillys und zum Teil auch des Reformtraktates kehren in den Avisamenten der Reformkommission des Konzils wieder, werden aber dort schärfer gefaßt und, was die Höhe des Einkommens angeht, werden starke Abstriche gemacht.

Die erste Form des 12. Avisaments freilich<sup>6)</sup> sagt noch nichts über eine stärkere oder gar gleichmäßige Berücksichtigung der ultramontanen Nationen. Außer Normen für das Alter (30 Jahre), die Vorbildung (wenigstens vier Doktoren der Theologie) und Abkunft (nicht Blutsverwandte eines anderen Kardinals, auch nicht zwei aus demselben Orden) sowie die Zahl der Kardinäle (18) enthält sie eine Bestimmung, die, wenn sie durchgegangen wäre und sich praktisch durchgesetzt hätte, dem Kardinalskollegium einen bedeutenden Machtzuwachs hätte einbringen müssen. Sie macht nämlich die Gültigkeit der Kreation neuer Kardinäle von der schriftlichen Zustimmung der bisherigen abhängig. Die zweite und dritte, endgültige Form bringen — außer kleinen Änderungen

5) Acta Concilii Constanciensis II ed. Finke-Hollnsteiner 585. 587 f.

6) Ebd a. II 635 f.; Mansi XXVII 1177; B. Hübler, Die Constanzer Reformation (Leipzig 1867) 128.

(hinsichtlich der Zahl: 24; in Form III Neufestsetzung der verbotenen Verwandtschaftsgrade) — wieder in dieser Hinsicht eine Abschwächung (*cum consilio cardinalium collegialiter*), außerdem den schon von Ailly geäußerten Gedanken, daß bei der Zusammensetzung des Kollegiums alle Teile der Christenheit nach Möglichkeit gleichmäßig zu berücksichtigen sind, und zwar mit der Begründung: damit der Rat und die Sachkenntnis dieser Kardinäle der Entscheidung von Rechtshändeln und sonstigen Geschäften ihrer Herkunftsländer zugute komme und eine gerechte Verteilung der kirchlichen Ehrenstellen ermöglicht werde. Also: Bruch mit der italienischen Mehrheit im Kardinalskollegium, gleichmäßige Zusammensetzung desselben aus allen Nationen der Christenheit.

Was die Sicherstellung der Einkünfte angeht, so wird im 20. Avisament<sup>7)</sup> vorgeschlagen, der Papst solle jedem Kardinal ein Einkommen von 6000 Fl. gewährleisten, und zwar in der Weise, daß jeder eine auf die 6000 Fl. anzurechnende Kommende behalten dürfe, alle anderen Kommenden und sonstigen Benefizien aber resignieren müsse, die unter 70 Fl. binnen einem Jahre, die anderen vom Tage der Wahl des neuen Papstes an, sobald dieser ihren Ertragswert in anderen Einkünften angewiesen habe.

Überblickt man diese Reformvorschläge und Dekrete des Konstanzer Konzils, so ergibt sich, daß nirgendwo eine grundstürzende Änderung der im 13. und 14. Jahrhundert ausgebildeten Stellung der Kardinäle<sup>8)</sup> angestrebt ist. Man will durch Festsetzung bestimmter Qualitäten der zu ernennenden Kardinäle das Kollegium

7) Finke-Hollnsteiner II 656 ff.

8) J. B. Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. (Freiburg 1896) 46 ff., 149 ff.; J. Lulvès, Päpstliche Wahlkapitulationen: Quellen und Forschungen XII (1909) 212—235; ders., Die Machtbestrebungen des Kardinalkollegiums gegenüber dem Papsttum: Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforschung XXXV (1914) 455—483. Eine Theorie und Praxis gleichmäßig berücksichtigende Fortsetzung der Arbeit Sägmüllers ist ein dringendes Desiderat der Kirchengeschichte. Die beiden Dissertationen von B. Arle, Beiträge zur Geschichte des Kardinalkollegiums in der Zeit vom Konstanzer bis zum Tridentiner Konzil I (Bonn 1914) und W. Schürmeyer, Das Kardinalskollegium unter Pius II. (Marburg 1914) sind Ansätze geblieben, ruhen auf einer zu schmalen Basis und berücksichtigen nicht genügend die rechtsgeschichtlichen Fragen: der Teildruck Arles beschränkt sich auf die Untersuchung der personellen Zusammensetzung des Kollegiums, die Schürmeyersche Arbeit setzt zwar an einem Wendepunkt an, spannt auch den Rahmen weiter, indem sie die Tätigkeit der Kardinäle in die Betrachtung einbezieht, entbehrt aber — wenigstens in dem mir allein zugänglichen Teildruck — der rechtshistorischen Schärfe und Schulung.

in Stand setzen, seine Aufgabe als Senat des Papstes zu erfüllen; man will das Übermaß der Pfründenkumulation beseitigen, indem man dem Papste die Garantie eines bestimmten Kardinals-Einkommens zuschiebt und zu diesem Zwecke die Zahl beschränkt, jedoch ohne grundsätzlich die Annahme auswärtiger Bistümer auszuschließen; die Berücksichtigung der ultramontanen Nationen wurde nur in so allgemeinen Zügen festgelegt, daß dem Papste die Hand frei blieb; der in der ursprünglichen Form des 12. Avisaments gemachte Vorschlag, den Papst bei der Kreation neuer Kardinäle an den schriftlichen Konsens des Kollegiums zu binden, war wieder fallen gelassen.

Der einzige Versuch, die hierarchische Stellung auf ein früheres Stadium der Entwicklung zurückzuschrauben, ist, wenigstens virtuell, im französischen Avisament enthalten<sup>9)</sup>. Nach ihm dürfen die Kardinäle unter keinen Umständen Benefizien außer ihren Titeln besitzen, werden also wieder wie vordem Titelpriester und -Diakone der römischen Kirche, sechs in jedem Ordo. Wir gehen kaum fehl, wenn wir von diesem Konstanzer Avisament die Brücke rückwärts zu Duranti d. J. schlagen, in dessen Traktatus De modo generalis concilii celebrandi ähnliche Gedanken anklingen<sup>10)</sup> und seitwärts zu Dietrich von Niem<sup>11)</sup>. Hier kehrt sich der Grimm, den die päpstliche Pfründenpolitik hervorgerufen hat, gegen ihre Hauptnutznießer; dem kurialen Kirchenbegriff wird der gallikanische entgegengesetzt, der an altkirchlichen, vorgratianischen Vorstellungen orientiert ist. Er vermag nicht durchzudringen, ebensowenig wie der Gedanke, dem Kardinalskollegium erweiterte konstitutionelle Rechte zu geben. Das Heilmittel der Konstanzer gegen den päpstlichen Absolutismus ist das Dekret Frequens. Die Konkordate wiederholen — mit einem kleinen Zusatz — das Dekret der Sessio 43<sup>12)</sup>. Die Reform wird in die Hände des Papstes und der in Zukunft regelmäßig abzuhaltenden Konzilien gelegt.

9) Finke-Hollnsteiner II 680. — Ganz deutlich wird diese Tendenz bei Nikolaus v. Clémanges, De ruina ecclesiae c. 13, Hardt I 3, 15 f.

10) II 2, in der Ausgabe Paris 1545 f. 38. Vgl. E. Müller, Das Konzil von Vienne (Münster 1934) 597 ff.

11) Hardt I 5, 103 f.; Gersonii Opp. ed. Dupin II 181; vgl. H. Heimpel, Dietrich von Niem (Münster 1932) 150. 178.

12) [A. Mercati], Raccolta di concordati 145. 151. 158; nur das englische (165) ist stark verkürzt und enthält die Formel *cum consensu et assensu collegii . . . assumantur*.

In der Tat haben Papst und Kardinalskolleg zwischen dem Konstanzer und Basler Konzil einen Ansatz zur Kirchenreform und damit auch zur Reform des Kardinalskollegiums gemacht. Sein Niederschlag ist der Reformentwurf der aus drei Kardinälen bestehenden Kommission (Orsini, Adimari, Carillo), dessen Veröffentlichung wir Haller verdanken<sup>13)</sup>. Er ist, verglichen mit jenen gallikanischen Vorschlägen, sehr gemäßigt. Wiederum fehlen nicht Bestimmungen über die Lebenshaltung der Kardinäle, ihre Familie<sup>14)</sup>, die Sorge für ihre Kardinalstitel und Kommenden. Die auf dem Konzil so lebhaft erörterte Frage der Dotation wird ebenfalls angeschnitten, allerdings jeder auf eine prinzipielle Änderung hinauslaufende Schritt vermieden: wie bereits Ailly vorgeschlagen hatte, sollen die 24 Kardinalstitel durch Union mit anderen Benefizien, mit Klöstern und sonstigen Gütern des Kirchenstaates oder des Königreiches Neapel feste Einkünfte bis zur Höhe von 1000 Fl. erhalten; was der Papst darüber hinaus geben will, wird in sein Belieben gestellt, aber an die in Konstanz genannten Zahlen erinnert. Die Frage, woher die notwendigen Mittel fließen sollen — eine Frage, die nahe lag, wenn die von der Kardinalskommission befürwortete Abschaffung der *Servitia communia* und *minuta* Tatsache geworden wäre — beantwortete man mit einem Hinweis auf den Kirchenstaat. Wenn er gut verwaltet werde und wenn man Konzessionen und Veräußerungen von Kircheneigentum an weltliche Herren vermeide, werde er genug abwerfen, um zusammen mit der Hälfte der geistlichen Einkünfte, die Nikolaus IV. dem Kollegium zugesprochen habe, dieses zu versorgen.

Der Reformvorschlag der Dreierkommission Martins V. ist der erste Vertreter eines bestimmten Typs von Reformvorschlägen und ein Vorläufer der Kardinalsreform von 1553/54 insofern, als er vom Papst und dem Kollegium selbst ohne momentanen Druck von außen konzipiert worden ist, und insofern, als er nie Gesetzeskraft erlangt hat. Die bald darauf (13. April 1425) von Martin V. publizierte Reformbulle enthielt zwar auch einige Bestimmungen über die Lebensführung der Kardinäle, über die Sorge für ihre Titel und Kommenden, aber nichts über die heikle Frage der Einkünfte. Neu

13) Concilium Basiliense I ed. Haller 163—183.

14) *Non portent vestes diversorum colorum*; beim Ausreiten soll der Kardinal von nicht mehr als 20 Pferden begleitet sein (Haller I 178); die Familiaren sollen den neuernannten Bischöfen nicht die Nachricht von ihrer Promotion bringen, weil das zu sehr nach Trinkgeldhascherei aussieht (Haller I 170).

war in ihr nur, daß sie den Kardinälen verbot, politische Protektionen zu übernehmen oder übernommene auszuüben<sup>15)</sup>, ein Gedanke, der uns bald auf dem Basler Konzil noch einmal begegnen wird. Der Reformvorschlag der Kardinäle ist übrigens auch deshalb bemerkenswert, weil er den in Konstanz angeklungenen Gedanken der Internationalisierung des Kollegiums nicht weiter verfolgt, ferner, daß er darauf verzichtet, die Reform zur Erweiterung der körperschaftlichen Rechte zu benützen. Sein Ziel ist, anerkannte Mißstände zu beseitigen und die trotz der Konstanzer Dekrete immer noch offene Frage der Einkünfte zu lösen. Noch war man sich darüber klar, daß das Kollegium solange eine breite Angriffsfläche bot, als die auf dem Konstanzer Konzil so heftig bekämpfte Pfründenkumulation andauerte. Daß sich die Kardinäle darin nicht täuschten, zeigte sich wenige Jahre später auf dem Basler Konzil.

Denn mit der Beseitigung der Pfründenkumulation der Kardinäle beschäftigten sich schon mehrere zu Beginn des Konzils verfaßte Traktate. Ein deutscher Reformantrag<sup>16)</sup> begnügt sich für die Gegenwart mit der Forderung, daß die jetzt in den Händen eines Kardinals befindlichen Benefizien nicht dauernd reserviert bleiben dürfen. In Zukunft soll kein Kardinal mehr Benefizien erhalten, bei denen er nicht residieren kann. 3000 bis 4000 fl. sind ein hinreichendes Einkommen. Darin pflichtet dem deutschen Vorschlag eine, wohl von einem Italiener verfaßte, durch praktischen Sinn ausgezeichnete Denkschrift aus dem Jahre 1432<sup>17)</sup> bei. Sie möchte 4000 Fl. für jeden Kardinal wie folgt zusammenbringen: 2000 Fl. aus Pensionen auf reiche Benefizien; 1000 Fl. aus den mit dem Kardinalat selbst verbundenen Einkünften (de capello), 1000 Fl. aus der Apostolischen Kammer. Durch dieses Einkommen wären die Kardinäle in die Lage versetzt, für jeden ihrer 30 Familiaren 70 Fl., für jedes Gespann 30 Fl. auszuwerfen.

15) J. J. Döllinger, Beiträge II 335 ff., es ist die bei W. v. Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden II 9 (n. 33) erwähnte Konstitution. — Es sei hier angemerkt, daß Vat. Arch. Borgh. I 256, 52r—57r unter dem Titel: *Quae a summis pontificibus aut sacris conciliis decreta sunt circa vitam et mores ipsorum cardinalium*, Auszüge aus dieser Konstitution Martins V. und folgenden anderen Reformprojekten, bzw. -Dekreten enthält: den Reformbullen Sixtus' IV., Alexanders VI. und Julius' III., der Baseler Sessio 23 und der auf dem Lateran. V. publizierten Reformbulle *Supernae dispositionis arbitrio*. Sie wurden anscheinend für die Kardinalsreform von 1563 zusammengestellt. S. u. S. 124 und den Anhang.

16) Haller I 196 f.

17) Haller I 209.

Auch für Andreas von Escobar<sup>18)</sup> ist die Einkommensfrage die vornehmlichste. Er will die durch den Wegfall der Kommenden entstehende Lücke dadurch ausfüllen, daß 1. die Kardinäle ein Drittel der Kirchenstaatseinkünfte erhalten, 2. an jeder Kathedrale und Kollegiatkirche die Einkünfte eines Kanonikats für den Unterhalt der Kardinäle reserviert und durch den Diözesanbischof eingenommen und abgeliefert werden. Voraussetzung für diese Regelung ist, daß die Zahl der Kardinäle genau umgrenzt wird. An die Konstanzer Avisamente knüpft die Forderung an, daß die vier Hauptnationen gleichmäßig vertreten sein müßten. Durch das Verbot, Blutsverwandte des Papstes und der jeweiligen Kardinäle aufzunehmen, soll dem Nepotismus entgegengearbeitet werden. Das von Andreas verlangte Mindestalter von 40 Jahren führt die Linie des Konstanzer Avisaments weiter.

Vordringlicher noch als die Einkommensfrage, ja vielfach mit ihr verbunden, wurde im Laufe der Verhandlungen die Nationalitätenfrage. Sie war in Konstanz erörtert, aber nicht eigentlich gelöst worden. Auf dem Konzil von Siena (1423) brachte die französische Nation den Antrag ein, daß kein neuer (d. h. italienischer) Kardinal kreiert werden solle, ehe nicht die übrigen Nationen proportionell im Kardinalskollegium vertreten seien, und daß die Promotion der Kardinäle auf die — allerdings den Papst nicht bindende — Präsentation der Nationen hin zu erfolgen habe<sup>19)</sup>. Auf dem Basler Konzil wurde in dem schon erwähnten deutschen Reformantrag, dann auch in den Verhandlungen des Jahres 1434 durch den Erzbischof von Lyon der Vorschlag gemacht, jede Nation solle für ihre Kardinäle aufkommen, womit natürlich das damals 13:6 betragende italienische Übergewicht gebrochen gewesen wäre<sup>20)</sup>.

Noch wesentlich über diese Wünsche hinaus ging der im September 1435 eingerichtete *Ausschußantrag*<sup>21)</sup>. Er wiederholt zunächst die Forderung, daß jede der vier Hauptnationen im Kollegium vertreten sein müsse, und zwar durch wenigstens 4 und höchstens 7 von den 24 Mitgliedern; ganz neu aber ist die Stellung der vier „Nationalkardinäle“ gegenüber dem Papste gefaßt. Sie werden binnen drei Monaten nach dem Tode des Vorgängers von

18) Haller I 216 f.

19) Monumenta conc. gen. saec. XV, I 34. Vgl. R. Zwölfer, Die Reform der Kirchenverfassung auf dem Basler Konzil: Basler Zeitschrift XXIX (1930) 32 sqq.

20) Haller I 196; Mon. conc. gen. II 676.

21) Haller I 241 ff.



den Nationen nominiert und vom Papste ernannt, doch so, daß dieser an die Nomination gebunden ist; sie leisten ihrer Nation einen Treueid und müssen frei von sonstigen Bindungen an Fürsten, Städte und Kollegien sein. Diese vier „Nationalkardinäle“ sind nicht mehr Ratgeber des Papstes, sondern Vertreter der Nationen beim Papste (*tamquam nacionum legati pro reformatione cuiuslibet nacionis*).

Der Ausschußantrag ist in dieser Form nicht durchgegangen. Wie der kastilische Gesandte berichtet<sup>22)</sup>, stieß die positive Fassung des Anteils der vier Nationen auf Schwierigkeiten deshalb, weil die englische Nation ihre Anerkennung als fünfte Nation erstrebte und dabei die deutsche und italienische für, die französische und spanische gegen sich hatte. Das endgültige Dekret der 23. Session vom 25. März 1436<sup>23)</sup> wählte daher die negative Fassung, daß jede Nation wenigstens einen Vertreter im Kollegium haben müsse, keine jedoch über ein Drittel der Mitglieder stellen dürfe. Fallen gelassen wurde auch die Ernennung und Bindung der „Nationalkardinäle“ durch ihr Herkunftsland. Sie wäre einer Politisierung und Konstitutionalisierung des Kardinalskollegiums gleichgekommen. Die erstere verschwand, die zweite, d. h. die Erweiterung der Befugnisse des Kollegiums zu denen einer konstitutionellen Körperschaft, wurde beibehalten und ins Kirchliche gewendet. Die Kardinäle erhalten: 1. Das Recht, gehört zu werden in einer Reihe genau bezeichneter Fälle (*res arduae*); 2. das Konsensrecht für die Kreation neuer Kardinäle; die Zustimmung geschieht, ähnlich wie es in der ersten Fassung des 12. Konstanzer Avisaments vorgesehen war, durch Skrutinienwahl der Mehrheit; 3. das Mitregierungsrecht, indem bestimmte Gebiete des kirchlichen Lebens der Aufsicht der Kardinäle unterstellt werden: den Kardinalbischöfen die Glaubenssachen, den Kardinalpriestern die kirchliche Disziplin, den Diakonen die Sorge für den Frieden unter den Fürsten, d. h. die Politik; 4. das Korrektionsrecht gegenüber dem Papste, wenn er seine Pflicht vernachlässigt. Sie schwören in ihrem Amtseid dem hl. Petrus, der allgemeinen und der römischen Kirche und dem Papste Treue. Es wird ihnen verboten, die Protektion von Fürsten und Kommunen für oder ohne Entgelt zu übernehmen, empfohlen, gerechte Sachen der Fürsten gerade so wie die der Armen und Ordensleute zu führen. Diese Bestimmungen zeigen, daß das Konzil zwar im Kampf um

22) Haller I 244 f.

23) Mansi XXIX 116 ff.; Mon. conc. gen. II 852 ff.; Hefele VII 631 f.

seine Selbstbehauptung einen schweren Schlag gegen das Kardinalskolleg geführt hat, indem es in der Sess. 4 (20. Juni 1432) ihm das Recht der Papstwahl *durante concilio* entzog, daß es aber bald erkannt hat, wie gut sich das Institut der Kardinäle gebrauchen ließ, um die päpstliche Gewalt im konstitutionellen Sinne zu beschränken.

Was die 23. Session des Basler Konzils sonst noch zur Reform der Kardinäle beibringt, entspricht im ganzen genommen dem Konstanzer Dekret. Die Verwandtenklausel wird in eine Nepotenklausel verwandelt und auch auf den Papst ausgedehnt, das Alter von 30 Jahren und das Doktorat gefordert (außer bei einigen [*admodum pauci*] Fürstensöhnen), für ein Drittel bis ein Viertel das der Theologie. Am wenigsten Sorge gemacht hat sich das Konzilsdekret um die bisher so stark diskutierte Einkommenfrage. Gerade sie aber war und wurde durch die Aufhebung der Reservationen und Annaten dringender als je. Im Gegenteil, man legt den Kardinälen eine neue Last auf: von der Hälfte der Einnahmen aus dem Kirchenstaat, die ihnen zustehen, haben sie ein Zehntel zur Wiederherstellung ihrer Titelkirchen zu verwenden und obendrein, bei Lebzeiten oder testamentarisch, ihren Titelkirchen soviel zu vermachen, wie zum Lebensunterhalt einer Person genügt.

Der Konflikt des Basler Konzils mit dem Papste hatte zur Folge, daß das Dekret der Sessio 23 Papier blieb — der letzte Versuch eines Konzils, die päpstliche Gewalt durch Erweiterung der Befugnisse des Kardinalkollegs einzuschränken, war gescheitert.

So blieb die Reform des Kardinalskollegs Aufgabe der kommenden Pontifikate. Es ist natürlich, daß unter den Päpsten von Nikolaus V. bis Pius II. die Reformideen der Konzilszeit noch stärker nachwirken als unter den späteren, die entschieden in das Fahrwasser einer neuen Entwicklung einlenken. Ganz besonders gilt dies von dem Reformversuch Pius' II.<sup>24</sup>) Domenichi empfahl damals dem Papst ganz allgemein die Nachachtung der Konstanzer und Basler Dekrete; die kommenden Dinge der Renaissance aber künden sich bei ihm an, wenn der Kampf gegen die Prunksucht und das weltliche Treiben einiger Kardinäle bei ihm einen breiten Raum einnimmt<sup>25</sup>). Bei Nikolaus von Cues wird, wie die gesamte

24) L. Célier, L'Idée de réforme a la Cour Pontificale du Concile de Bâle au Concile de Latran: Revue des Questions Historiques LXXXVI (1909) 418—435; Pastor II 184 ff.

25) Barb. lat. 1487, 295r: *Vicesima prima consideratio est circa decreta conciliorum, que proximo fuerunt facta, scil. Constantiensis et Basiliensis ante dissolu-*

Kirchenreform, so auch die der Kardinäle von hohen theologischen Gesichtspunkten in Angriff genommen<sup>26)</sup>. Drei Ziele sind ihr gesteckt: 1. daß die Kardinäle vom Eifer für das Haus Gottes erfüllt, in Wahrheit „Angeln“ (*cardines*) der Kirche sind, die in gemeinsamer Arbeit mit dem Papste die Kirche Christi aufbauen; 2. daß sie den Papst nach bestem Wissen und Gewissen beraten; 3. daß ihr Lebenswandel vorbildlich für die übrigen Stände der Kirche ist. Das Recht und die Pflicht der Mitregierung der Kardinäle beruht darauf, daß sie die Repräsentanten der allgemeinen Kirche sind, ein permanentes Konzil, in dessen Konsens zu den Maßnahmen des Papstes der Konsens der Gesamtkirche ähnlich wie in der Papstwahl zum Ausdruck kommt; Repräsentanten der Gesamtkirche aber sind die Kardinäle im doppelten Sinn: als Vertreter ihrer Nationen und kraft ihres Selbstrechtes als Glieder am mystischen Leibe Christi, der heiligen römischen, apostolischen und katholischen Kirche. Ein weitgehendes Mitregierungsrecht der Kardinäle fanden wir vorgesehen im Dekret des Basler Konzils, es war dort sogar für die drei Ordines spezifiziert; hier wird es zwar nicht im einzelnen ausgeführt, dafür aber begründet, und zwar mit einem genuin konziliaristischen Gedanken: das Kardinalskollegium repräsentiert, wie das allgemeine Konzil vorübergehend, so in Permanenz die allgemeine Kirche. Das Mitregierungsrecht ist streng zu scheiden von dem Recht und der Pflicht der Kardinäle, dem Papst als Berater beizustehen. Im Basler Dekret vorgebildet ist nämlich auch der Widerstand des Cusaners gegen die Übernahme der Protektion von Ländern, Fürsten und Gemeinden; denn wie — so fragt er — werden ihre Ratschläge zuverlässig und treu sein, wenn sie nicht frei, das heißt unbeeinflusst durch Liebe, Haß und Parteilichkeit sind, wie sie mit derartigen Bindungen gegeben sind? Statt auf Geschenke von solcher Seite auszugehen, sollen sie mit einem Einkommen von 3000 bis 4000 Fl. zufrieden sein! Aus den Vorschlägen zur Vereinfachung und Verinnerlichung des Lebens der Kardinäle spricht der

*tionem suam, in quibus videntur multa fuisse ordinata ad reformationem Romanae curiae et similiter per pontifices proxime precedentes, et ex illis elicere reformationes convenientes et innovare predicta, sive secundum quod expediens tempori videtur, addere, minuere, mutare vel interpretari et limitare per illam supremam pape potestatem, quam super huiusmodi decreta habet. Que verisimile est fuisse facta cum magna maturitate et deliberatione prudenti et cum consensu nationum, que erant in conciliis.*

26) J. M. Düx, Nicolaus von Cusa II (Regensburg 1847) 451—466, bes. 461 ff.; neu und besser gedruckt von S. t. E. h. s. e. s. in: Hist. Jahrbuch XXXII (1911) 281—297.

stets schlicht gebliebene, der Wissenschaft ergebene, wahrhaft religiöse Mann, von dessen Genügsamkeit man sich in Rom noch Jahrzehnte später erzählte<sup>27)</sup>. So wenn er gegen die Kostbarkeit der Gastmähler und des Tischgeschirrs, für die würdige Ausschmückung der Hauskapellen eifert und die Pracht und Ungleichförmigkeit der Kardinalskleidung beklagt<sup>28)</sup>. Doch selbst auf diesem, dem Cusaner persönlich am Herzen liegenden Gebiete wiederholt er einen Topos der Konzilszeit: Jeder Kardinal soll mit seinem Kardinalstitel zufrieden sein, und an Stelle der Benefizien, die die Kardinäle jetzt gewöhnlich inne haben, sollen Pensionen treten<sup>29)</sup>. Wie nur irgendeiner der konziliaren Reformer, bekämpft er den Cumulus beneficiorum; über die Bistümer schweigt er, begreiflicherweise.

Zu den Reformberatungen unter Pius II. war auch der hl. Antoninus von Florenz nach Rom berufen worden. Wir besitzen von ihm kein Gutachten, wohl aber ein Kompendium seiner Anschauungen in der Summa<sup>30)</sup>. Obwohl in ihr die moraltheologische Betrachtungsweise naturgemäß dominiert, klingen doch auch hier noch die wichtigsten Reformforderungen der Konzilszeit an: nämlich daß die Kardinäle aus allen Ländern des Erdkreises auszuwählen sind, daß sie sich verfehlen, wenn sie sich bei der Papstwahl und als Ratgeber des Papstes nicht vom Gewissen und vom öffentlichen Interesse leiten lassen und das Secretum verletzen; ferner wenn sie sich über Bedarf Benefizien kommandieren lassen und diese dann vernachlässigen, wenn sie zu schweren Verfehlungen an der Kurie und beim Papste schweigen, persönlich oder durch

27) P. Cortesius, De cardinalatu (Castro Cortese 1510) 44r.

28) Zu den von Sägmüller, Cardinäle 165 Anm. 1 beigebrachten Stellen über die Einführung der roten Kleidung um die Mitte des 15. Jahrhunderts kann ich zwei Äußerungen aus der Zeit Pius II. hinzufügen, die den Fortschritt seit 1450/51 bezeugen. Nicolaus von Cues tadelt die Verschiedenheit der Kardinalskleidung; bald erscheinen sie in cappae rubae, bald in cappae flavae (Eh ses 294); Domenichi wendet sich gegen das Tragen von cappae de zanbelotto rubeae (Barb. lat. 1487, 293r); die Bulle Pius' II. verbietet sie sogar streng: *Cappas rubeas cardinalibus etiam legatione fungentibus . . . interdiximus* (Barb. lat. 1500, 15v). Daraus ergibt sich, daß unter Pius II. die Einführung der roten Cappa im Gange, aber noch nicht abgeschlossen war und auf Widerstand stieß.

29) So glaube ich die Stelle bei Eh ses 294, bzw. Dü x II 462: *Laudabile foret cardinali de unico cardinalatus sui titulo contentari et quod quodlibet eius beneficium proprio intitulo gauderet, qui de quota fructuum juxta beneficii qualitatem annue responderet*, verstehen zu sollen.

30) Summa p. III tit. 21 c. 2 (in der Ausgabe Venedig 1571 III f. 376v, 379v).

ihre Familiaren ein schlechtes Beispiel geben und die letzteren simonistisch durch Benefizien entlohnen.

Das Resultat der Reformpläne Pius II. war die in Barb. lat. 1500,1r—53v erhaltene, nicht publizierte Reformbulle *Pastor aeternus*<sup>31</sup>). Sie gibt sich in dem Teile, der über die Ernennung der Kardinäle handelt, als eine Bearbeitung und Akkommodation des Konstanzer Reformdekretes. Im Sinne des Basler Dekretes liegt es, wenn sie den Kardinälen weitgehenden Anteil an der Regierung der Kirche (z. B. Aufzählung der *res arduae* fast wie in Basel) und des Kirchenstaates (z. B. Konsensrecht bei Beginn eines Krieges) einräumt, andererseits diejenigen, die sich zum Schaden der Kirche durch politische oder private Interessen leiten lassen, mit der ipso facto eintretenden Exkommunikation bedroht. Die neue Zeit höheren Wohlstandes und gesteigerten äußeren Glanzes kündigt sich darin an, daß die Bestimmungen gegen den Luxus und für die Einfachheit der Lebenshaltung bei den Kardinälen und ihren Familiaren einen breiteren Raum einnehmen als je zuvor.

Der Reformvorschlag des Nikolaus von Cues und die Reformbulle Pius' II. sind noch Kinder des Zeitalters der Reformkonzilien, aber sie wohnen schon in dem Hause, das die Renaissance in Rom sich baute. Die Reformbestrebungen der Konzilszeit waren getragen von drei Gedanken: Kampf gegen die Pfründenhäufung, Internationalisierung des Kardinalskollegs und endlich durch das Bestreben, die Einflußsphäre desselben entweder zu verengern oder zu erweitern, jenes im Sinne des Episkopalismus, dieses im Sinne eines gewissen Konstitutionalismus. In der Wahlkapitulation von 1431 hatte das Kardinalskollegium selbst ein weitgehendes Mitregierungsrecht in Anspruch genommen und den kommenden Papst auf die Reform verpflichtet<sup>32</sup>). Solchen Tendenzen war nicht zuletzt dadurch Raum gegeben, daß es in der kanonistischen Literatur an einer festen Theorie über die korporativen Rechte des Kardinalskollegiums und einer monographischen Behandlung derselben fehlte. Diese Lücke wurde ausgefüllt, sobald der Konziliarismus als akute Gefahr überwunden und die Restauration des Papsttums in Theorie und Praxis eingeleitet war. Der Kardinalat verdankte seine hierarchische Stellung dem aufsteigenden mittelalterlichen Papsttum. Nur durch die Einwirkung heterogener politischer Faktoren in der

31) Barb. lat. 1500, 11v—18r, cop. saec. XVII; Pastor II 749 f.

32) Vgl. J. Lulvès in: Quellen und Forschungen XII (1909) 214 f.

avignonesischen Zeit und durch die Katastrophe des Schismas hatte es vorübergehend seine Macht auf Kosten des Papsttums zu erweitern vermocht. Aber die Reformkonzilien bewiesen, daß eine Erniedrigung des Papsttums letzten Endes auf eine Erniedrigung des Kardinalats hinauslaufen mußte, sei es durch den Konziliarismus und den Gallikanismus, sei es durch eine Nationalisierung im Sinne des Basler Ausschußantrages. Für den Ausbau des Kardinalskollegiums zu einer kirchlich-konstitutionellen Körperschaft, die unabhängig von den Nationen, ihrem Auftrag und ihrer realen Macht ein Gegengewicht gegen das absolute Papsttum hätte bilden können, fehlte ein dogmatisches, im hierarchischen Kirchenbegriff verankertes Fundament. Selbst Nikolaus von Cues, der doch sonst so entschieden für die Unabhängigkeit der Kardinäle von politischen Faktoren eintrat, verzichtete ja nicht auf die Herleitung ihrer Befugnisse aus dem Auftrag der Nationen, also einen konziliaristischen Gedanken. Im Gegensatz zu diesem unternahm es bald nach der Beseitigung der Konzilsgefahr zwei Zivilrechtler, den Kardinalat auf unmittelbar göttliche, nicht kirchliche Einsetzung zurückzuführen.

Daß der Kardinalat von Gott eingesetzt sei, bezeichnete der Legist und Kanonist *A n d r e a s d e B a r b a t i a* in seinem Traktat „*De praestantia cardinalium*“, verfaßt 1450/51 und Bessarion gewidmet<sup>33)</sup>, als die *conclusio sustentabilior*. Er hatte dabei aber selbst das Bewußtsein, etwas Neues, Unerhörtes zu sagen<sup>34)</sup>. Die andere Auffassung nämlich, die den Kardinalat für *de jure Romani pontificis* hielt, seine Gewalt ausschließlich vom Papste ableitete und ihn als kirchliche Würde unter den Episkopat, die *dignitas dignitatum*, stellte, war ihm sehr wohl bekannt, und ihre Begründung hatte auch sichtlich auf ihn Eindruck gemacht. Aber Barbatia macht sich mit der ihm eigenen Lust zu widersprechen anheischig, das ganze Gebäude umzustößeln und aus alttestamentlichen Stellen wie

33) *Tractatus ill. iuriscons.* XIII 2, 63r—85v. Der Traktat ist Bessarion gewidmet und bezieht sich bereits auf dessen Tätigkeit als Legat der Romagna; er ist also frühestens im Herbst 1450 abgeschlossen, denn Bessarion trat sein Amt erst am 16. März 1450 an (*L. M o h l e r*, *Kardinal Bessarion I* [Paderborn 1923] 262); er ist aber bereits 1448/49 begonnen, denn in dem unten (Anm. 40) zu nennenden *Consilium* für Paul II. (1464) sagt B., er habe jenen Traktat schon vor 16 Jahren angefangen (f. 9v).

34) *Tractatus* XIII 2, 66v: *Tene mente, quia est novum dictum nec reperi-tatum per alium nec aliqua resonante scriptura accepi*. Doch das ist nur *cum grano salis* richtig, weil die von B. gebrauchten Argumente z. T. schon bei *Henricus de Segusio* auftauchen.

Deut. 17,9 und 1 Kön. 2,8, vor allem aber dadurch, daß er die Kardinäle als Nachfolger der Apostel in primo et secundo statu bezeichnet, d. h. als sie noch Begleiter Christi während seiner öffentlichen Tätigkeit und Mitarbeiter Petri bis zur Aussendung waren, ein Jus divinum zu konstruieren. Aus diesem Jus divinum folgt dann selbstverständlich, daß die Kardinäle den Vorrang vor den Bischöfen in jeder Beziehung haben, abgesehen von der Weihe. Es ist für den Zivilrechtler Barbatia charakteristisch, daß die Auffassung des Kardinalskollegiums als päpstlichen Senats, obwohl durch die konstantinische Schenkung längst in der kanonistischen Literatur verbreitet<sup>35)</sup>, in seiner Argumentation eine weitreichende Bedeutung erhält. Wie es im Imperium Romanum keine höhere Würde gab als die senatorische, so steht unter den kirchlichen Würden keine höher als der Kardinalat.

Im übrigen denkt Barbatia gar nicht daran, die Rechte des Kardinalskollegiums auf Kosten der päpstlichen auszuweiten. Denn wenn er z. B. den Papst verpflichtet, bei der Entscheidung wichtiger Dinge den Rat der Kardinäle zu hören, so entsprach dies der Kanonistendoktrin und war weit davon entfernt, dem Kollegium konstitutionelle Rechte im Sinne des Basler Konzils zu verleihen.

Ungefähr gleichzeitig<sup>36)</sup>, wahrscheinlich aber in Abhängigkeit von Barbatia, hat Martin von Lodi, Zivilrechtler in Pavia, mit Frontstellung gegen den Panormitanus das ius divinum des Kardinalskollegiums verteidigt, und Papst und Kardinäle als unum corpus bezeichnet. Aber noch vorsichtiger als Barbatia hat er es vermieden, aus seiner These praktische Folgerungen im Sinne einer Beschränkung der päpstlichen Machtvollkommenheit zu ziehen<sup>37)</sup>.

35) Vgl. Sägmüller, Cardinäle 160 ff.; ders. in: Tüb. Quartalschr. LXXX (1898) 70 f. Bei Cortese (s. o. Anm. 27) sind die Ausdrücke senatus, senatoria dignitas u. s. f. die gewöhnliche Bezeichnung für die Kardinäle.

36) Tractatus alter de cardinalibus: Tractatus ill. iuriscons. XIII 2, 60v–63r. Die Schrift trägt am Schluß die Widmung an Astorgius Agnesi, Kardinal seit dem 20. Dezember 1448, † 10. Oktober 1451 (Eubel II, 11), ist also vor dem letzteren Zeitpunkt verfaßt. Trotzdem habe ich aus der Lektüre der beiden Traktate den Eindruck, daß Martin von Lodi bereits Barbatia kennt. Er beruft sich übrigens in der Dedikation darauf, daß er sein Material *variis maioribus nostrum codicibus venatum* in aller Eile verarbeitet habe.

37) Die Frage: Kann der Papst ohne die Kardinäle *ardua et valde magna negotia facere?* (q. 45) beantwortet er: Der Papst kann es zwar *de potestate absoluta, de potestate condecienti ordinaria et utiliori reipublicae* soll er sie hören, nach Johannes Monachus. Des letzteren Anschauungen zur Frage siehe bei R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps d. Sch. u. Bonifaz' VIII (Stuttgart 1903) 195 ff.

Nur der keineswegs originellen Lehre, daß die Kardinäle in gewissen Fällen das Recht der Konzilsberufung haben (q. 38), verdanken die 100 Quästionen Martins von Lodi ihren Erstdruck während des Schismas von 1512.

Zur selben Zeit wie die beiden Zivilrechtler hat endlich Torquemada in seiner Summa (I 80) mit denselben Argumenten die Einsetzung des Kardinalats durch Christus zu stützen versucht, und zwar eindeutig im Dienste seiner Papaltheorie<sup>38)</sup>. Durch ihn ging sie in das Arsenal der Restauration ein, allerdings nicht ohne Widerspruch zu erfahren, wie sich bald zeigen wird.

Es dürfte schwer halten, von der unhaltbaren These der göttlichen Einsetzung des Kardinalats eine unmittelbare Beziehung zum Aufblühen der päpstlichen Wahlkapitulationen seit der Vakanz von 1458 herzustellen, die doch wohl vor allem aus den Zuständen unter Calixt III. und seinen Nachfolgern abzuleiten sind, und nicht weniger schwierig dürfte die Beantwortung der Frage sein, ob nicht doch Fäden vom Konziliarismus zu Barbatia und Martin von Lodi laufen. Das aber ist sicher: die Restauration des Papsttums überhaupt und die Steigerung an politischer Macht, die sich die Renaissancepäpste in der Folgezeit durch die Reorganisation des Kirchenstaates errangen, die reichen finanziellen Mittel, die sie durch den Ämterverkauf und den Ausbau der Datarie in ihre Hände bekamen und an die Ihren weitergaben — das alles hat zur Umgestaltung auch des Kardinalskollegiums beigetragen und die Voraussetzungen geschaffen, von denen die späteren Reformschriften und Reformversuche ausgehen mußten. Nicht nur der Mäzenat der Renaissancepäpste, ihre prachtvollen Bauten und ihre große Hofhaltung wirkten als nachahmenswertes Vorbild auf die Kardinäle; durch die jetzt emporsteigenden Nepotenkardinäle und ihre Familien, die Borgia, Piccolomini, Rovere, Cibò, nahm das Kardinalskollegium ganz unmittelbar Anteil an der Entwicklung des Renaissancepapsttums. Den Reformern wurde damit ein neuer dankbarer Vorwurf für ihre Kritik und ihre Verbesserungsvorschläge geliefert. Einen anderen bot die im Gefolge der neuen politischen Machtentfaltung eintretende Verschiebung des Verhältnisses der Kardinäle zum Papste. Nicht mehr stehen sie von jetzt an einem in Italien umherirrenden Papste gegenüber, sondern dem machtvoll gebietenden

---

38) Ein Referat bei St. Lederer, Der spanische Cardinal Joh. v. Torquemada (Freiburg 1879) 195 f.; die Summa ist nach dem Tode Eugens IV. entstanden (ebda 174).



Herrscher des Kirchenstaates, der in seinen Handeln durch kein Konzil mehr bedroht ist. Jetzt kann keine Rede mehr davon sein, die Befugnisse des Kardinalskollegiums im Sinne der Baseler zu erweitern. In den Wahlkapitulationen und in der Reform Alexanders VI. kämpfen die Kardinäle einen ergebnislosen Kampf um die Behauptung ihrer Körperschaftsrechte oder aber, sie verzichten auf kirchlichen Einfluß, um sich persönliche Vorteile zu sichern. Die seit 1471 in die Wahlkapitulation aufgenommenen *Capitula secreta* waren, wenn sie überhaupt beobachtet wurden, nichts anderes als eine Abweisung der verweltlichten Elemente des Kollegiums auf Kosten seines kirchlichen Einflusses; die einzige ernst zu nehmende kirchliche Opposition eines Teiles der Kardinäle, das *Conciliabulum* von Pisa 1512, ist in Wirklichkeit eine politische Mache Ludwigs XII<sup>39)</sup>. Endlich verschiebt sich das Verhältnis der Nationen im Kollegium. Unter dem Druck der konziliaren Bewegung waren während der Pontifikate Eugens IV., Nikolaus' V., Kalixt III. und Pius' II. alle bedeutenderen Nationen vertreten gewesen; es war den Italienern nicht gelungen, die absolute Mehrheit zu erringen. Erst unter Paul II. erreichten sie dieselbe, und seit dem Pontifikat Sixtus' IV. wurde das Kardinalskollegium eine Domäne der Italiener, in zweiter Linie der Spanier und Franzosen, und nur ganz vereinzelt wurden noch andere in den Senat der Kirche aufgenommen<sup>39a)</sup>.

Eine Illustration dieser Umschichtungen sind die Vorgänge nach der Wahl Pauls II. Derselbe Barbatia, der 14 Jahre vorher das *Jus divinum* des Kardinalats verfochten hatte, erstattete jetzt ein Gutachten, auf Grund dessen Paul die Wahlkapitulation aufhob<sup>40)</sup>, und der Vertraute des Papstes, Bischof Theodoro de' Lelli von Feltre schrieb damals (Herbst 1464) seine Schrift *Contra supercilium*<sup>41)</sup>, in der er alle die schönen Behauptungen, auf die sich

39) Lulvès a. a. O. 219 ff.

39a) Nach der Statistik bei Arle, Beiträge 8 f. betrug das Verhältnis der Italiener zu den Nichtitalienern i. J. 1430: 13 zu 10; 1446: 11 zu 15; 1449: 10 zu 22; 1456: 11 zu 17; 1461: 14 zu 19; 1468: 16 zu 13; 1484: 21 zu 12; von diesen 12 sind 5 Spanier und 5 Franzosen.

40) *Consilia* I 1 (in der Ausgabe Venedig 1581 f. 1r—15r). B. sagt hier offen: *Cardinalatus non est introductus a iure divino* (f. 5v) und verteidigt sich f. 9v gegen den Vorwurf, er trage jetzt eine andere Lehre vor als im obengenannten Traktate.

41) J. B. Sägmüller, Ein Traktat des Bischofs von Feltre und Treviso Theodoro de' Lelli über das Verhältnis von Primat und Kardinalat (Rom 1893). Die Zahlen im Text beziehen sich auf diese Ausgabe. — Es ist eine empfindliche Lücke der Dissertation von K. Eckermann, Studien zur Geschichte des monarchischen

die Kardinalsopposition berief, mit großem Geschick zurückwies: Daß die Autorität der römischen Kirche auf Papst und Kardinälen gemeinsam ruhe, daß die letzteren Nachfolger der Apostel in priori statu seien, ihre Würde und ihr Amt *de iure divino*. Klipp und klar sagte er: die Kirche ist eine Monarchie, keine Aristokratie oder Demokratie (S. 43. 48); in der hierarchischen Ordnung rangieren die Kardinalpriester und -diakone hinter den Bischöfen (S. 65. 72); der Kardinalat ist eine Schöpfung des Papsttums<sup>42)</sup> und von ihm getragen wie der Ölzweig vom Ölbaum (S. 41); der Papst ist völlig frei, seine wichtigen Entscheidungen ohne Anhörung der Kardinäle zu treffen (S. 134) und neue Kardinäle zu kreieren (S. 141), ohne durch das Konstanzer Dekret über die Zahl der Kardinäle gebunden zu sein (S. 148 ff.). Außer auf Gregor von Heimbürg und Torquemada dürfte Theodoro de'Lelli auch auf Barbatias frühere Schrift abzielen, freilich ohne sie zu nennen, was ja auch leicht verständlich war, wenn man berücksichtigt, daß Barbatia ebenfalls um ein Gutachten angegangen worden war. Lellis Anschauungen haben in der Folgezeit praktisch geherrscht. Was die Kardinäle der Renaissancezeit an äußerem Glanze gewonnen haben, gewannen sie durch das Papsttum, büßten sie ein an korporativem Einfluß. Die großen Namen, die in der Geschichte des Kardinalskollegiums in dieser Epoche leuchten, von Carvajal d. Ä. und O. Carafa bis zu Contarini und Morone, verdanken ihre historische Rolle den Päpsten, die sie ihnen gegeben.

Diese Entwicklung der Gesamtsituation des Kardinalskollegiums muß man sich vergegenwärtigen, um die folgenden Reformversuche unter Sixtus IV. und Alexander VI. richtig würdigen zu können. Die vier Themen der Reform sind jetzt: die Einschränkung des Luxus der Kardinäle, die Wahrung der korporativen Rechte des Kollegiums, seine Entpolitisierung — und das alte Lied vom Pfründenkumulus.

Die Reformbulle Sixtus' IV. *Quoniam regnantium cura* stellt in ihrem Abschnitt *De DD. Cardinalibus*<sup>43)</sup> einen recht dürftigen

Gedankens im 15. Jahrhundert (Berlin-Grunewald 1933), daß sie die gerade für dieses Thema grundlegende Schrift Lellis nicht beachtet hat. Auch der von E. Göller, *Archiv für kath. KR* LXXXV (1905) 447 f. erwähnte verlorene Traktatus *cardinalium* des Alphons de Soto war den Kardinälen nicht günstig.

42) Sägmüller, Lelli 98: *Non enim iure divino, non apostolica institutione non prisca sanctorum patrum consuetudine, sed moderniori observantia, sola liberalitate et indulgentia apostolicae sedis is honor eis [scil. cardinalibus] tributa est.*

43) Vat. lat. 3884, 121v—123v.

Ansatz zur Reform dar. Sie beschäftigt sich fast ausschließlich damit, den Luxus der Kardinäle und ihrer Familiaren einzudämmen<sup>44</sup>). Wenig modifiziert, nimmt sie die Basler Bestimmung wieder auf, daß jeder Kardinal seinem Titel soviel vermachen soll, als zur Erhaltung eines Priesters genügt; er soll ihn auch jährlich visitieren. Von den anderen Anliegen der Reform ist keine Rede.

Weit umfassender ist die Reformbulle Alexanders VI. nebst ihren Vorarbeiten. Im Rahmen der Geschichte der Reformideen betrachtet, stellt sie das vollständigste Reformprogramm dar, das zwischen dem Basler und dem Laterankonzil entworfen worden ist. Ihre geistigen Urheber waren die Kardinäle Carafa, Costa, Pallavicini, San Giorgio, Piccolomini, Rafaele Riario, je zwei aus jedem Ordo, Carafa, Piccolomini, San Giorgio ausgezeichnet durch kirchliche Gesinnung, der letztere außerdem ein hervorragender Kanonist<sup>45</sup>). Wie die Kardinäle unter Martin V., griffen sie auf das Constantiense zurück, wenn sie jedem Kardinal nur noch ein Bistum zugestanden und ausdrücklich verboten, daß ein Kardinal neue Benefizien oder Pensionen erlange, wenn er bereits das dort vorgesehene Normaleinkommen von 6000 fl. besitze. Eine solche Einschränkung des Pfründenbesitzes hätte, wenn sie zur Durchführung gekommen wäre, im Jahre 1497 weit revolutionärer gewirkt als zwei Menschenalter früher, denn jetzt war die Pfründenkumulation einzelner Kardinäle und vor allem der Papstnepoten ins Maßlose gewachsen, um den fürstlichen Aufwand zu ermöglichen, den die Bulle — darin auf der von Pius II. beschrittenen Bahn fortfahrend — in breiter Front bekämpfte: Die Überzahl der Familiaren, die Veranstaltung von lärmenden Jagden, die Teilnahme an Glücksspielen und Turnieren, die Veranstaltung von klassisch-heidnischen Komödien und Schaustellungen, die teuren Musiker und Hofnarren, die kostspieligen Begräbnisse<sup>46</sup>). Gegen den Nepotismus gerichtet war die Bestimmung, daß alle Burgen und sonstigen Besitzungen des Kirchenstaates, die seit den Tagen Sixtus' IV. an einzelne Kardinäle verliehen worden waren, wieder herausgegeben werden

44) Z. B. sollen bei Tisch nicht mehr als zwei Fleischgerichte aufgetragen werden; wenn die Kardinäle zum päpstlichen Palast oder überhaupt durch die Stadt reiten, sollen sie nicht mehr als 30 Begleiter zu Pferde bei sich haben, darunter 12, die einen ordo sacer empfangen haben.

45) L. Céliier, Alexandre VI. et la réforme de l'église: Mélanges d'archéologie et d'histoire XXVII (1907) 65—124; danach Pastor III 1, 458 ff.

46) Vat. lat. 3884, 80r—81r.

sollten; gegen die Politisierung des Kardinalkollegs die andere Bestimmung, kein Kardinal, der in einem Lande Benefizien von über 1000 Duk. Wert habe, dürfe bei Konsistorialabstimmungen über geheime Angelegenheiten dieses Landes seine Stimme gebrauchen. Damit war zwar das Protektorensystem selbst nicht getroffen, das Martin V. und die Basler noch offen zu verbieten gewagt hatten, Pius II. wenigstens indirekt, das aber in der Zwischenzeit durch die Erhöhung der Gebühren für die Proposition der Bistümer im Konsistorium (der *propina*) ein einträgliches Geschäft geworden war; nur die Unparteilichkeit der Entscheidung sollte gewahrt bleiben. Mit der Politisierung des Kardinalskollegiums zusammen hing auch die häufige Abwesenheit der Kardinäle von der Kurie, gegen die sich die Bulle wandte: wer nicht binnen zwei (innerhalb Italiens), bzw. 4 Monaten (außerhalb Italiens) an den Sitz der Kurie zurückkehrt, verliert sämtliche Einkünfte seiner Benefizien und Ämter und seine Privilegien.

Wie ihre Vorgängerinnen unter Pius II. und Sixtus IV., ist die Reformbulle Alexanders VI., was die Kardinalsreform angeht, nie durchgeführt worden. Sie war eine Nachfahrin des unter Martin V. konzipierten Reformentwurfes, denn auch ihre Verfasser waren nachweislich Kardinäle. Gleich ihr will sie das ererbte Grundübel, die Benefizienhäufung, im Anschluß an das Constantiense bekämpfen; aber ungleich mehr als jene hat sie Anlaß, die Lebensführung und die politischen Beziehungen des seit Sixtus IV. in immer höherem Maße verweltlichten Kardinalkollegiums zum Gegenstand ihrer Reformen zu machen. Es war die Zeit, da ein Cesare Borgia dem Senat der Kirche angehörte. Nepotismus und Politisierung des Kardinalskollegiums werden in ihren gefährlichen Auswüchsen bekämpft; in mühsam behaupteter Abwehrstellung verteidigt es seine Rechte.

Wenn die Reformbulle Alexanders VI., ideengeschichtlich betrachtet, das Problem der Kardinalsreform wirklich mit Ernst anpackt, so ist das ein Verdienst der trefflichen Kardinäle, die der Reformdeputation angehörten. Ein Blick in das damals verfaßte Gutachten *Oliviero Carafas*<sup>47)</sup> lehrt, daß er es war, der dem Absolutismus des Papstes und der Politisierung des Kollegiums mutig die Stirn bot, hat er doch sogar gewagt, dem Kardinalskollegium eine Kontrolle über den Papst einzuräumen; denn das ist doch der Sinn

47) Vat. lat. 3884, 110r—114v.

seines Vorschlages, daß zweimal jährlich, am 1. November und 1. Mai das Kardinalskollegium sich versammeln und feststellen soll, ob die Reformbulle beobachtet wird (f. 113v). Der hl. Antonin von Florenz hatte ein gewisses Korrekptionsrecht noch als eine Selbstverständlichkeit betrachtet. Unter Alexander VI. gehörte persönlicher Mut dazu, einen Vorschlag wie diesen dem Papste zu unterbreiten. Jetzt ist es Sache gerade der kirchlich gesinnten Mitglieder des Kollegiums, für dessen Rechte ein- und absolutistischer Willkür entgegenzutreten. Oliviero Carafa hat, zeitnahe wie keiner seiner Kollegen, die Wurzel des Übels in der Verweltlichung und Politisierung des Renaissancepapsttums erkannt.

Der andere, gleich Carafa streng kirchlich gesinnte Reformkardinal, Piccolomini, blickt in seinem stark aphoristischen Gutachten<sup>48)</sup> mehr als jener — für einen Neffen Pius II. sehr bezeichnend — in die Zeit der Reformkonzilien zurück. Er drängt darauf, daß bei der Ernennung neuer Kardinäle die Konstanzer und Basler Dekrete beobachtet werden, auf die Vorbildung gesehen, die Zahl eingehalten, die auswärtigen Nationen berücksichtigt werden. Den Kampf gegen die Benefizienkumulation setzt er fort: Kein Kardinal soll zwei Bistümer haben, die seit Sixtus IV. üblichen Regresse aufhören, vor allem den Kardinälen keine niederen Benefizien verliehen werden. Er wiederholt einen in der Reformbulle seines Oheims ausgesprochenen Gedanken, wenn er verlangt, daß kein Krieg begonnen und kein Kirchengut weggegeben werde ohne Anhörung der Kardinäle; keine Bulle soll die Klausel *de consilio fratrum* tragen, wenn die Kardinäle nicht tatsächlich gehört worden sind. Damit ihnen Zeit zur Überlegung bleibe, sollen wichtige Angelegenheiten nicht in einem Konsistorium entschieden werden; ihre Voten sollen frei sein. Piccolomini wehrt sich gegen die Herabwürdigung des Konsistoriums zu einer Versammlung von bloßen Ja-Sagern.

In der letzten Fassung der Reformbulle war ein bemerkenswerter Gedanke des ersten Entwurfes unterdrückt: Die Sorge für die *cardinali poveri*. Es wurde dort vorgeschlagen, um allen Kardinälen ein Einkommen von 5000 (darüber geschrieben 4000) Duk. zu verschaffen, alle Bistümer mit über 2000 (darüber geschrieben 3000) Duk. Einkünften durch eine Pension in Höhe von 5% zu belasten und den Ertrag dieser Steuer in gemeinsame Verwaltung zu nehmen<sup>49)</sup>. Diesem Vorschlage liegt die Tatsache zugrunde, daß

48) C é l i e r a a. O. 100—103.

49) Vat. lat. 3882, 142r.

die Einkünfte der Kardinäle sehr ungleich waren, den Riesen-Einnahmen unersättlicher Nepoten wie Pietro und Rafaele Riario die sehr bescheidenen Einkommen anderer gegenüberstanden. Gegen diese Ungleichheit der Einkünfte wendet sich Paolo Cortese in seinem Kardinalsspiegel, denn so werden wir das 1510 gedruckte Werk *De cardinalatu* <sup>50)</sup> nennen können, das durch seine zahlreichen Einzelbeobachtungen und Schilderungen römischer Verhältnisse von Rechts wegen das Interesse des Historikers erregen müßte, bisher aber für die Kultur- und Kunstgeschichte kaum ausgewertet worden ist <sup>51)</sup>. Corteses Werk ist natürlich keine Reformschrift, aber es enthält doch auch Reformvorschläge, die wir nicht übergehen wollen, weil sie uns darüber belehren, was ein im ganzen gerecht und maßvoll denkender Humanist als das Dignum et iustum ansah. Um die wünschenswerte Gleichheit der Kardinalseinkünfte herzustellen, soll die Zahl der Kardinäle auf 40 festgesetzt und jedem derselben ein gleicher Anteil an dem Einkommen des Kollegiums, das Cortese auf 490.000 Fl. schätzt, eingeräumt werden, also 12.000 Fl. Diese ungeheure Summe will Cortese aber nicht wie bisher durch Benefizienkumulation usf. aufgebracht wissen, sondern durch eine von den Klöstern in bar zu zahlende Steuer, die von den römischen Bankiers nach dem jeweiligen Wechselkurs der großen Messen mit 2 bis 3% Provision den Kardinälen auszuzahlen wäre. Bei Cortese weht die Luft des Frühkapitalismus. Bargeld, so sagt er, macht unabhängig von Wind und Wetter und Ernteausschlag und erspart den vielen Ärger des direkten Verhandeln mit den Pächtern, obendrein würde eine solche Besteuerung der Klöster nicht nur das Mare mortuum der Klostersgüter in Bewegung setzen, sondern auch der Reform zugute kommen, die vielerorts am Reichtum der Klöster scheiterte! Die freiwerdenden Benefizien aber, meint Cortese, kämen dann den Literaten zugute!

Daß Cortese zwar kein Reformist ist, aber auch kein Reformgegner und skrupelloser Verteidiger vorhandener Mißstände, lehren seine Bemerkungen über die Familiaren der Kardinäle. Er billigt ihnen 140 (60 + 80) zu und entschuldigt diese vor 100 Jahren noch

50) S. o. Anm. 27. — J. Burckhardt-L. Geiger, Die Kultur der Renaissance in Italien I 342 ff. bespricht nur Corteses Werk *de hominibus doctis*.

51) Ganz besonders gilt dies von dem Kapitel *De domo cardinalis* f. 53r—54r, in dem ausführlich angegeben wird, welche Malereien die einzelnen Räume des Kardinalspalastes schmücken sollen.

unerhörte Zahl mit den damals herrschenden armseligen Zeiten<sup>52)</sup>. Sie sollen eine feste Bezahlung erhalten, denn es ist Simonie, sie für ihre Dienste mit Benefizien zu entlohnen. Wenn ihre Herren ihnen Pfründen zuwenden, sollen es ben. simplicia sein oder Pensionen; ist es gar ein Bistum, dann soll der damit Beglückte auch Residenz halten, außer wenn er durch ein kuriales Amt festgehalten wird. Es ist also bereits keine Seltenheit, daß Kardinäle Bischöfe als Familiaren bei sich haben; der Weg zum Bischofsamt führt oft durch die Familie eines Kardinals. Wie hoch hatte doch das Renaissancepapsttum die soziale Stellung der Kardinäle über die der Bischöfe erhöht! Während die Kanonistik sich noch sehr wohl bewußt war, wie Bischofsamt und Kardinalat sich bis ins 13. Jahrhundert zueinander verhalten hatten, trennte in der sozialen Wirklichkeit ein Abgrund den italienischen Duodezbischof von seinem Patron, dem reichen, mächtigen Kardinal. Diese Spannung kam auf dem fünften Laterankonzil zur Entladung. Während der

---

52) Aus den Reformbestimmungen über die Familie der Kardinäle und aus Cortese ließe sich das Material für einen kulturgeschichtlichen Essay gewinnen. Um an einem Beispiel die von mir im Text behauptete Steigerung des Aufwandes der Kardinäle in der Renaissancezeit zu illustrieren, stelle ich zusammen, was die Reformvorschläge über die Zahl der Familiaren sagen: Die anonyme Denkschrift von 1432 meint, daß der Hofhalt des Kardinals nicht über 30 Personen, 20 Gespanne, 4 Pferde umfassen solle (Haller I 209); der Ausschußantrag beschränkt die Zahl der Familiaren, die der Privilegien teilhaftig sind, auf 25 (Haller I 243). Dann steigen die Zahlen zusehends. Nikolaus von Cues gesteht für den Aufenthalt an der Kurie (also z. B. nicht für Legationen) 40 Personen und 24 Tiere (Ehse 293); die Bulle Pius II. zwischen den alten Kardinälen, die 60, und den neuen, von ihm selbst kreierten, die nur 20 Familiaren haben sollen (Pastor II 750); die Bulle Alexanders VI. gewährt den Kardinälen „nur“ 80 Familiaren, die namentlich anzugeben sind, damit sie die Privilegien genießen, und 30 Gespanne (Vat. lat. 3884, 80v); die von Cortese genannte Zahl 140 ist die nächste Stufe. Wir wissen übrigens, daß im 16. Jahrhundert Kardinalsfamilien von über 100 Personen gar keine Seltenheit waren (ein Beispiel L. Romier, *Les origines politiques des guerres de religion* [Paris 1914] I 113). Bei dem Ansteigen der Zahlen ist allerdings noch ein anderer Faktor in Rechnung zu setzen, den Guidiccione (CT. XII 246, 30 ff.) berührt: Der Kardinal versorgte seine Familiaren mit Benefizien und unter Umständen sogar mit einem Bistum; die höhere kirchliche Laufbahn begann meist in der Familie eines Kardinals. Dadurch erklärt sich das große Angebot von begabten jungen Leuten, die wie Domenichi klagt (Barb. lat. 1487, 293v), lieber im Gefolge eines Kardinals ritten als an einer Universität studierten. Es erklären sich aber auch die zahlreichen Verordnungen gegen die facinorosi in den Kardinalspalästen, die P. M. Baumgarten, Von den Kardinälen des 16. Jahrhunderts (Krumbach 1926) 34 ff. zusammenstellt.

Vorbereitung des Reformdekretes der Sessio 9 führten die anwesenden Bischöfe lebhaftige Klage über die Privilegien der Kardinäle und ihrer Familiaren, die sie bei der Verwaltung ihrer Diözesen hinderten, und es bedurfte mehrerer gemeinsamer Kongregationen der Kardinäle und Bischöfe, um den Widerstand der letzteren gegen das Dekret zu beseitigen; der parallel gehende Kampf der Bischöfe gegen die exemten Regularen zog sich noch länger hin, endete aber ebenfalls mit einer Niederlage der Bischöfe<sup>53</sup>).

Es ist bezeichnend für den Geist der Reformbulle *Supernae dispositionis arbitrio*<sup>54</sup>), daß sie die aus dem Mittelalter herübergeschleppten Mißstände, die in Konstanz und Basel die Geister aufgerührt hatten, und jene anderen, auf die ein Oliviero Carafa die Hand gelegt hatte, mit keiner Fingerspitze berührt: die Benefizienkumulation, die ungleichmäßige Berücksichtigung der Nationen, die Verweltlichung und Politisierung des Kardinalskollegiums. Die Pfründenhäufung wird als Tatsache hingenommen; man begnügt sich mit der Mahnung, für die Bistümer und Klosterkommenden, ihre Verwaltung durch geeignete Vikare und Weihbischöfe, ihren Gottesdienst, ihre Gebäude zu sorgen — als ob eine solche Mahnung ohne Strafbestimmungen auch nur die geringste Aussicht auf Nachachtung gehabt hätte. Ein gemäßigter Nepotismus wird ausdrücklich anerkannt. Weitaus den größten Raum nehmen die gütlichen Mahnungen zur Einfachheit und Frömmigkeit, die Warnungen vor Verschwendung und die Bestimmungen über die Familie, ihre Zusammensetzung, ihre Kleidung ein. Aus der eben berührten Vorgeschichte der Bulle erklärt es sich, daß den Kardinälen ans Herz gelegt wird, auswärtige Prälaten und sonstige Prominente, die nach Rom kommen, mit Entgegenkommen zu behandeln und Bischöfe, die ihrer Familie angehören, nicht zu niederen Diensten heranzuziehen. Die Residenz in Rom und die Einhaltung des Sekretums werden eingeschärft. Wenn man daneben Bestandteile des Basler Reformdekretes, wie den Passus über die Titelnkirchen, ihre Pflege und Dotation, sowie Bestimmungen der Reformbulle Alexanders VI., wie das Verbot, für Beerdigungen mehr als 1500 Fl. aufzuwenden, in der Bulle wiederfinden, so ändert das gar nichts an der Tatsache, daß die Reform des fünften Laterankonzils von allen Reformversuchen zwischen Constantiense und Tridentinum am wenigsten

53) Raynaldus a. 1514 n. 15 f.; Hefele-Hergenröther VIII 594 ff.

54) Mansi XXXII 877—881.



diesen Namen verdient. Gewiß, sie war inhaltsreicher als die Bulle Sixtus' IV. Aber man darf nicht vergessen, daß das Lateranense nicht den Anfängen, sondern der Maienblüte des Renaissance-Kardinalates gegenüberstand und bereits zu erkennen vermochte, welche Früchte es trug. Das Konzil hätte einen anderen Ton anschlagen, andere Heilmittel finden müssen. Es glaubt, sich auf die Behandlung der Krankheitssymptome beschränken zu können, die Beseitigung der Krankheitsursachen kam den Männern des Leonischen Zeitalters nicht in den Sinn.

In diese Regionen steigen die Reformschriften erst wieder hinab in den Sturmtagen der Glaubensspaltung. Nun leben wieder auf Gedanken aus der Zeit der Reformkonzilien, die niemals gestorben waren — Luther selbst ist einer ihrer Vertreter<sup>55)</sup>; daneben tauchen neue, radikale Vorschläge auf, und die Verteidiger des Alten suchen die Flut der Reformbewegung durch einzelne Konzessionen abzdämmen und aufzufangen. Wir heben aus der großen Zahl der Reformvorschläge einige charakteristische heraus.

Unter den Medizeerpäpsten, bis zum Erstarken der Reformbewegung unter Paul III., sind die Vorschläge zur Reform des Kardinalskollegiums nur vereinzelt. Kardinal Cajetan verschmilzt in seinem Reformbuch für Hadrian VI.<sup>56)</sup> originell gewisse Grundgedanken der konziliaren Reformbewegung des 15. Jahrhunderts mit neuen, der kirchenpolitischen Situation seiner Zeit angepaßten Verbesserungsvorschlägen. Es gilt ihm als ausgemacht, daß die Häufung der Pfründen und ihre rücksichtslose finanzielle Ausbeutung unter Hintansetzen der seelsorglichen Interessen fallen muß. Die Verbindung des Kardinalats mit auswärtigen Bistümern hat aufzuhören. Die Kardinäle sollen von nun an nur noch Titularpatriarchen und Titularerzbischöfe sein. Das nach Ansicht Cajetans standesgemäße Einkommen von 4000 bis 5000 Duk. kann für die Mehrzahl von 24 Kardinälen dadurch aufgebracht werden, daß die Länder selbst für ihre Protektoren aufkommen. Das Amt des Protektors wäre zu einer kirchlichen Würde zu erheben, die noch über der Patriarchenwürde stände. So würde man nicht nur die

55) In der Schrift an den Adel (LWW. VI 416 ff.) klagt er zuerst über die Pfründenkumulation der Kardinäle und fordert dann die Beschränkung ihrer Zahl auf 12 und die Anweisung von 1000 Fl. fester Einkünfte für jeden Kardinal durch den Papst. Dem sachlichen Gehalt nach könnte der Abschnitt über die Kardinäle ebensogut in einem Konstanzer Konzilstraktat stehen.

56) CT. XII 33 f.

Frage der Dotation lösen, sondern auch den Nationen eine entsprechende Vertretung im heiligen Kollegium sichern und sie durch ein neues Band mit dem Papsttum verbinden — ein Gedanke, der in einer Zeit des gesteigerten Antikurialismus jedenfalls der Beachtung wert war. Das Protektorenamt, das Martin V. und das Basler Konzil noch ausrotten zu können glaubten, wird jetzt in den Mittelpunkt eines Reformvorschlages gestellt.

Ganz neu und radikal ist der unter Klemens VII. entstandene Reformvorschlag eines Unbekannten<sup>57)</sup>. Er sieht alles Heil in einer Neuordnung der Papstwahl und im Zusammenhang damit in einer gänzlichen Umgestaltung des Kardinalskollegiums. Dieses verschwindet als geschlossene Körperschaft, deren Mitglieder eine kirchliche Würde bekleiden, und wird ersetzt durch einen auf Zeit berufenen, aus Bischöfen und Laien zusammengesetzten, ausschließlich beratenden Senat. Jeder Papst hat das Recht, aus den bisherigen "Kardinälen" und Neuhinzukommenden sich ein Kardinalskollegium zusammenzustellen, das nach seinem Tode jedoch automatisch wieder in die Reihen des Episkopats zurücktritt. Ein Drittel dieses Kollegiums besteht aus Laien, die an die Stelle der bisherigen Kardinaldiakonen treten. Ihr Einkommen in Höhe von 6000 Duk. garantiert der Papst. Er hat die Pflicht, bis zu 300 Duk. monatlich zuzuschießen, wenn diese Summe nicht erreicht ist. Die Papstwahl liegt nicht mehr in den Händen dieses Kardinalskollegiums, sondern bei einem durch das Los bestimmten Ausschuß von Bischöfen<sup>58)</sup>.

Die Tendenz dieses utopischen Vorschlages ist zweifellos eine episkopalistische<sup>59)</sup> und kardinalsfeindliche<sup>60)</sup>. Der Verfasser sieht ganz richtig, daß das ausschließliche Recht der Papstwahl, wie es, historisch gesehen, das Kollegium als Stand geschlossen und emporgetragen hatte, den eigentlichen Daseinsgrund des Kardinalskollegiums als Körperschaft und des Kardinalates als eines geschlossenen Standes bildete; erlosch dieses Recht, so mußte auch das Kardinals-

57) CT. XII 39 ff.

58) Unbeschadet der endgültigen Regelung im oben beschriebenen Sinne schlägt der Verf. als Sofortmaßnahme vor, eine Dekretale herauszugeben, durch die, für den Fall, daß die Kardinäle sich binnen sechs Tagen nicht über einen Papst einigen, dies Papstwahlrecht 24 an der Kurie anwesenden Bischöfen übertragen werde. CT. XII 42, 37 ff.

59) *Dignitas episcopalis maior quacumque*: CT. XII 46, 50; 47, 18 f.

60) Die Kardinäle werden *particulares tyranni* genannt, CT. XII 46, 52.

kollegium in seiner bisherigen Form verschwinden. Der Vorschlag ist natürlich eine Utopie, auch so aber bemerkenswert, weil er zeigt, wie sehr die überkommene Ordnung wankte.

Wieder fest auf dem Boden der Tatsachen stehen die Vorschläge, die aus den Reformbestrebungen Pauls III. hervorgewachsen sind. Auch sie leben von einer Verschmelzung der Ideen des 15. Jahrhunderts mit zeitgemäßen Forderungen. Das *Consilium de emendanda ecclesia* betrachtet zwei Maßnahmen als grundlegend für die Reform des Kardinalskollegiums<sup>61</sup>): Die Trennung des Kardinalats von auswärtigen Bistümern, wegen der durch ihre Vernachlässigung entstehenden Ärgernisse und der durch sie geschaffenen politischen Bindungen; ferner die Wiederherstellung des Kollegiums zu einem politisch unabhängigen, nur von kirchlichen Gesichtspunkten geleiteten päpstlichen Senat. Die Mehrzahl der Kardinäle hat an der Kurie zu residieren; nur der eine oder andere darf sich außerhalb aufhalten, um die Fühlung des Papstes mit den einzelnen Ländern der Christenheit aufrechtzuerhalten. Durch diese beiden trefflichen Reformgedanken bewährt sich das berühmte Reformgutachten auch auf dem Teilgebiet der Kardinalsreform als hervorragende Leistung; denn es sind Gedanken, die Jahrhunderte später durchgeführt und uns heute zur Selbstverständlichkeit geworden sind.

Sehr eng an die Konstanzer Gedankengänge lehnt sich das Gutachten eines Mannes an, von dem man es nicht so leicht erwarten würde, des späteren Kardinals *Guidiccione*<sup>62</sup>). Er greift wieder auf den Vorschlag zurück, die vier Hauptnationen bei der Kardinalsernennung gleichmäßig zu berücksichtigen, und zwar im wohlverstandenen Interesse des Papsttums; denn auf diese Weise könnten die Päpste leicht die einem jeden Lande zuträglichen Maßnahmen finden und die Klagen über die mangelhafte Berücksichtigung der Nichtitaliener hätten ein Ende. Im Konstanzer Dekret steht auch bereits die von *Guidiccione* vorgeschlagene Zahl der Kardinäle (24) und ihr Mindestalter (30 Jahre). Über die Konstanzer noch hinaus geht er aber, wenn er wie *Cajetan* und das *Consilium de emendanda ecclesia* jede Verbindung des Kardinalats mit auswärtigen Bistümern lösen und sie finanziell ausschließlich auf Pensionen radizieren möchte, die reichen Bistümern und Abteien aufzulegen sind. Aufhören muß die nach *Simonie* riechende Versorgung von Familiaren

61) CT. XII 138 f. 62) CT. XII 246 f.

mit Benefizien, ohne Rücksicht auf die dadurch für den Kardinal entstehende Schwierigkeit, eine entsprechende Familie zu erhalten. Guidicciones Vorstellung vom kirchlichen Aufgabenkreis des Kardinalskollegiums ist eine sehr hohe: es ziemt sich, daß der Papst keine wichtige Angelegenheit ohne Rat und Zustimmung der Kardinäle entscheidet.

Weit hinter Guidiccione und dem Consilium de emendanda ecclesia zurück bleibt Tommaso Campegio<sup>63</sup>). Wie in allen seinen Reformvorschlägen ist er darauf aus, unter möglicher Beibehaltung der Institutionen und der bisherigen Consuetudines das direkt Mißbräuchliche abzuschneiden, um so zu retten, was zu retten ist. Er billigt jedem Kardinal zwei Bistümer zu, dringt aber darauf, daß gewisse nicht einwandfreie Resignationen unterbleiben. Seine Vorschläge verraten durchwegs reiche praktische Erfahrung; zum Beispiel wenn er im Interesse der besseren Verwaltung des Kirchenstaates fordert, daß die Legaten ihre Provinzen nicht länger als für drei Monate verlassen sollen. Kein Kardinal darf länger als ein Jahr der Kurie fernbleiben. Die Familiaren sind in Zucht zu halten; ben. simplicia dürfen sie haben, wenn sie aber Kuratbenefizien empfangen, sind sie zu entlassen.

Die in Campegio verkörperte Mentalität eines kurialen Reformismus konnte schon den entschiedenen Reformern italienischer Herkunft wie den Verfassern des Consilium de em. eccl. nicht genügen, und begreiflicherweise noch weniger den auswärtigen. Verhältnismäßig bescheiden und zurückhaltend ist der Wiener Bischof Nausea<sup>64</sup>). Zwar möchte er an der einstigen Superiorität der Bischöfe über die Kardinäle grundsätzlich festhalten, aber er ist doch weit davon entfernt, aus dieser Ansicht praktische Folgerungen zu ziehen. Im Gegenteil, sein Vorschlag, die Zahl der Kardinäle auf 12 zu beschränken, hätte, zur Durchführung gebracht, das Ansehen der Kardinäle erhöhen müssen. In allgemeinen Wendungen kritisiert Nausea die Pfründenhäufung und den weltlichen Aufwand der Kardinäle. Um praktische Vorschläge machen zu können, hätte er das Milieu besser kennen müssen.

Hierin ist ihm der Spanier Vargas zweifellos überlegen. Sein Memorial, entstanden nach 1547<sup>65</sup>), enthält die üblichen Forderungen der strengen Reformrichtung: Festsetzung einer bestimmten

63) CT. XII 271 f.

64) CT. XII 396 f. (1543).

65) Tejada y Ramiro, Coleccion de canones IV 708 f.

Zahl von Kardinälen, stärkere Berücksichtigung der Nichtitaliener, Mindestalter von 30 Jahren, Residenz in Rom, Aufgabe der auswärtigen Bistümer und Abteien. Für die spanischen Prälaten, die den Kardinalshut nur als Ehrung empfangen, soll die letzte Forderung nicht gelten. Vargas kennt das Baseler Dekret und das *Consilium de em. eccl.*

Als er sein Memorial niederschrieb, hatte Paul III. bereits einen Ansatz zur Reform des Kardinalskollegiums gemacht, und zwar unter dem Druck, der von Trient ausging. Schon bei der ersten Lesung des Dekretes über die Einhaltung der Residenzpflicht, Anfang Juni 1546, hatten die Spanier und einige italienische Reformbischöfe<sup>66)</sup> die namentliche Einbeziehung der Kardinäle in das Dekret verlangt. Geschah dies, so war damit ohne weiteres gegeben, daß die Kardinäle zwar allenfalls noch in einem auswärtigen Bistum ihrer Residenzpflicht genügen konnten, aber der Besitz mehrerer solcher Bistümer war ihnen dadurch unmöglich gemacht. Der Bischof von Astorga ging schon damals weiter, indem er den Kardinalat für inkompatibel mit dem Besitz eines auswärtigen Bistums erklärte<sup>67)</sup>. Der Druck seitens der Konzilsopposition verstärkte sich während der überhasteten letzten Lesung des Residenzdekretes unmittelbar vor der Publikation (3. bis 12. Jan. 1547)<sup>68)</sup>, und als die Legaten nicht nachgaben und behaupteten, es genüge vollkommen, wenn man die Kardinäle nicht ausdrücklich von dem Tenor des Dekretes ausnehme, erklärten in der 6. Sessio vom 13. Jan. 1547 11 Bischöfe schriftlich, daß sie das Dekret nicht billigen könnten, weil die Kardinäle nicht ausdrücklich einbezogen seien<sup>69)</sup>. Aus der Besorgnis, die Gültigkeit des Dekretes könnte angesichts der knappen Mehrheit der bedingungslosen Placet-Stimmen angezweifelt werden, mit Rücksicht vor allem auf die ablehnende Haltung der meisten Spanier und Franzosen, sahen sich die Legaten

66) Siehe die Zusammenstellung von Buschbell CT. X 523 Anm. 9. Von Italienern sind es Sinigaglia, Fiesole und Aquino, die wir auch sonst als Träger episkopalistischer Ideen kennen.

67) CT. V 214; X 469.

68) CT. V 756 (Badajoz, Astorga, Aquino); 757 (Calahora); 766 (Capaccio); 770 (Fiesole); dazu 775 f. Nach 756, 52 hat Huesca am 4. Januar gesagt: *cardinales non teneantur residere*, nach 775, 39 am 9.: *cardinales residere tenentur*. Sollte nicht an der ersten Stelle ein Irrtum vorliegen?

69) CT. V 804 ff. Es waren Sinigaglia, Clermont, Fiesole, Porto, Lanciano, Badajoz, Astorga, Aquino, Huesca, Calahora und der Bischof der Kanarischen Inseln.

veranlaßt, die Frage noch einmal zu prüfen. Es gelang ihnen zwar, die Spanier durch eine Konzession auf anderem Gebiete milder zu stimmen <sup>70)</sup>, aber als Mindestforderung der Spanier blieb doch bestehen, daß nach ihrer Ansicht die Kardinäle nicht mehr als ein Bistum haben dürften und in demselben jährlich 6 Monate hindurch residieren müßten <sup>71)</sup>. Die Legaten gaben dem Papste den Rat, er möge zur Beschwichtigung der Opposition ein Dekret gegen diejenigen Kardinäle herausgeben, die weder an der Kurie noch in ihren Diözesen residierten <sup>72)</sup>; Cervini schrieb nach Rom, eine vom Papste ausgehende Kardinalsreform würde der Opposition ohne weiteres den Mund schließen <sup>73)</sup>. Nun beschäftigte sich in Rom die Kardinalsdeputation für die Angelegenheiten des Konzils mit der Frage, und es setzte sich in ihrem Schoße der Gedanke durch, daß angesichts der Lage auf dem Konzil gewisse Reformmaßnahmen vor allem gegen die Pluralität der Bistümer sich nicht vermeiden ließen <sup>74)</sup>. Als die Frage der Kardinalsreform im Konsistorium verhandelt wurde, stellte sich jedoch heraus, daß von einer einheitlichen Beurteilung der Sachlage oder gar von einem einheitlichen Willen zur Reform keine Rede sein konnte: die ihr Schäfchen im Trockenen hatten, wünschten ein Dekret ohne rückwirkende Kraft, wollten also an dem bestehenden Zustand nichts ändern; eine andere Gruppe wollte zwar eine Reform, aber eine solche, die ausschließlich in Rom beraten und dekretiert würde; eine dritte Gruppe endlich — und das waren die ernsthaften Reformer — gedachten die Reform dem Konzil zu überlassen, weil die anderen Wege keinen Erfolg versprächen <sup>75)</sup>. Das Ergebnis der Verhandlungen war jenes Dekret vom 18. Februar 1547, das 1. das Mindestprogramm der Reformer aller Nationen annahm, indem es den Kardinälen nur den Besitz eines Bistums gestattete und die Resignation aller übrigen binnen 6 bzw. 12 Monaten vorschrieb; 2. die Kardinäle, die weder an der Kurie noch in ihren Bistümern residierten, ihrer Privilegien beraubte <sup>76)</sup>. Das Dekret wurde eine Woche nach seiner Publikation in Rom, am 25. Februar auf dem Konzil verlesen; sein erster Absatz ging sinngemäß in das Reformdekret der Sessio 7 über <sup>77)</sup>.

70) CT. X 794 (19. Jan. 1547).

71) CT. X 809 (6. Febr. 1547).

72) CT. X 788 (14. Jan. 1547); vgl. auch den Bericht Cicadas vom gleichen Tage 791.

73) CT. X 802 (26. Jan. 1547).

74) CT. X 800.

75) CT. X 926 (2. Febr. 1547).

76) CT. V 981 f.

77) Sess. VII de ref. c. 2, CT. V 997.

Wenn man es durchführt, schrieb am 23. Februar der Abt Luciano an den Herzog von Ferrara, wäre viel gewonnen<sup>78)</sup>. Obwohl sich Maffei schon vor der Publikation etwas darauf zugute tat, daß man in mehreren Fällen Kardinälen die Übertragung neuer Bistümer versagt hatte<sup>79)</sup>, lehren die Konsistorialakten der letzten Regierungsjahre Pauls III., daß der Beobachtung des Gesetzesbuchstabens keineswegs einer Erfüllung des Gesetzessinnes entsprach. Durch Resignationen zugunsten von Verwandten und Familiaren verstanden die am meisten betroffenen Kardinäle, an der Spitze die Papstnepoten, ihre Bistümer weiter finanziell auszubeuten; in Frankreich stieß die Durchführung des Dekretes zudem auf den Widerstand der Krone<sup>80)</sup>. Es war ein Ansatz zur Kardinalsreform, aber, wie so vieles im Pontifikat Pauls III. eben nur ein Ansatz, dem keine Fortsetzung und Vollendung folgte. Im Zuge der Reformideen betrachtet, war es aber bereits ein Erfolg, daß ein Papst durch Konsistorialdekret die seit den Tagen von Konstanz wiederholte Forderung erfüllte, daß kein Kardinal mehrere Bistümer besitzen dürfe. Errungen war dieser Erfolg jedoch nicht durch die eigene Kraft der Reformpartei im Kollegium, sondern durch das entschiedene Auftreten der Spanier, Franzosen und einiger Italiener auf dem Konzil. Es war ein Zugeständnis, das man der Konzilsopposition machte, es war endlich nur eine Teilreform, denn die übrigen Forderungen der Reformpartei blieben unberücksichtigt.

Kann das Dekret vom 18. Februar 1547 auch nicht schlechthin als eine „Kardinalsreform“ bezeichnet werden — ein großes Verdienst hat sich Paul III. um die Reform des Kardinalskollegiums erworben. Es ist vielleicht das größte, was er überhaupt für die kirchliche Erneuerung geleistet hat: die Auffrischung des Kardinalskollegiums durch kirchlich gesinnte Mitglieder. In seinen zwölf Kreationen hat er 71 neue Kardinäle ernannt, so daß bei seinem Tode die Zahl der Papstwahlberechtigten 54 betrug; unter diesen sind aber Männer wie Contarini, Carafa, Cervini, Pole, Morone, Sadoletto, Badia, Cortese, die wir als Führer der kirchlichen Reformbewegung kennen. Seit dem Pontifikat Sixtus IV. waren die kirchlich Gesinnten im Kollegium eine kleine Minderheit gewesen, die zwar markante Köpfe hatte, als Ganzes aber wenig in Erscheinung trat. Jetzt bildeten sie eine an Einfluß stets zunehmende Gruppe in der es zwar große Meinungsverschiedenheiten über die bei der Reform

78) CT. X 828 Anm. 2.

79) CT. X 808.

80) Vgl. RQ. XLII (1934) 316 Anm. 13.

einzuschlagenden Wege gab, aber keinen Streit über das Ziel. Die Frage war, ob sie sich gegen die Vertreter des Alten und die am Alten interessierten würden durchsetzen können.

Der Reformversuch unter Julius III. liefert den Beweis, daß sie dazu nicht imstande waren. Denn wir haben zwar ein Gutachten, das, übrigens in sehr maßvoller Weise, die alten und neuen Anliegen der Reform zum Ausdruck bringt, aber das Ergebnis der langen Beratungen, die Reformbulle selbst, ist durchaus ungenügend.

Das erwähnte Gutachten eines ungenannten Kardinals<sup>81)</sup> unterscheidet drei Aufgabenkreise, mit denen das Kardinalskollegium befaßt wird: 1. die Ernennung neuer Kardinäle, 2. die Besetzung der Konsistorialbenefizien, 3. die Veräußerungen von Temporalien des Heiligen Stuhles. Punkt 1 umfaßt die eigentliche Kardinalsreform. Zuerst werden die Eigenschaften bestimmt, die ein zu ernennender Kardinal besitzen muß: das Alter, welches die Kanones für den betreffenden Ordo fordern (d. h. 25 für den Kardinalpriester, 20 für den Kardinaldiakon), wissenschaftliche Bildung (*docti* ohne nähere Angaben, also nicht mehr wie in Konstanz und Basel das Doktorat), Bewährung in der kirchlichen Disziplin; der mehrmals vorgekommene Fall, daß Laien oder solche, die eben erst Kleriker geworden waren, kreierte wurden, soll sich nicht wiederholen. In dieser ersten Gruppe von Vorschlägen wird deutlich, wie tief durch die Verweltlichung des Kollegiums in der Renaissancezeit, die Kreationen von Nepoten und politischen Kandidaten, die Anforderungen an die kirchliche Eignung der Kardinäle herabgemindert waren. Aus der bedeutenden Vermehrung der Zahl der Kardinäle unter Paul III. zu verstehen ist die Forderung, daß ein *numerus clausus* eingeführt werde.

Die zweite Gruppe von Vorschlägen des Gutachtens befaßt sich mit der Benefizienkumulation und, im Zusammenhang damit, mit dem Einkommen. Als Idealzustand gilt, daß jeder neu ernannte Kardinal sein bisheriges Bistum, außer wenn es in unmittelbarer Nähe Roms gelegen ist, aufgibt, und daß der Heilige Stuhl im Interesse der politischen Unabhängigkeit der Kardinäle allen das gleiche Einkommen garantiert. Ist das nicht möglich, so soll wenigstens darauf gehalten werden, daß kein Kardinal mehr als ein Bistum besitzt, das er dann häufig besuchen und für dessen gute Verwaltung er

81) CT. XIII 200 ff.



sorgen soll, m. a. W.: das Dekret von 1547 ist durchzuführen. Die Praktiken, mit deren Hilfe jenes Dekret umgangen wurde, wagt der Verfasser allerdings nicht gänzlich abzuschaffen, nur die gefährlichsten will er beseitigen. Ganz aufhören sollen die Verleihungen in *confidentiam* und die Kommenden von *beneficia curata*, die Reservationen der *administratio temporalium et spiritualium*, bei denen der neue Bischof doch nur ein Strohmann war, ferner die Regresse von Bistümern und Abteien, die der betreffende Kardinal nicht wenigstens drei Jahre inne gehabt hatte; im letzteren Falle nämlich verspricht sich der Verfasser eine gute Wirkung, weil das Benefizium ja in die Hand eines mit den Verhältnissen bereits Vertrauten zurückkehrt. Obwohl diese Begründung etwas Richtiges enthält, vorausgesetzt, daß sich der Kardinal wirklich um das Benefizium gekümmert hatte, blieb doch die Möglichkeit offen, durch derartige Regresse Bistümer und Abteien viele Jahrzehnte hindurch bei Mitgliedern einer und derselben Familie zu erhalten, wofür Beispiele genug zu Gebote stehen.

Eine dritte Gruppe von Vorschlägen des Gutachtens hat zum Ziel, den Charakter des Kardinalskollegiums als Rat des Papstes zu sichern. Der Verfasser dringt darauf, daß die Kardinäle an der Kurie residieren; wer ein Jahr fernbleibt, verliert seine Privilegien. Der Freiheit der Meinungsäußerung des Konsistoriums dienen folgende Vorschläge: bei der Abstimmung über die Promotion eines Verwandten zum Kardinal oder zu einem Konsistorialbenefizium haben die betreffenden Kardinäle das Konsistorium zu verlassen; bei der Beratung über die Besetzung von Bistümern muß Gelegenheit gegeben werden, pro und contra zu sprechen; die Abstimmung sei geheim. Um diese Vorschläge würdigen zu können, muß man beachten, daß im Jahre 1553 drei Mitglieder der Familie Pauls III. (Alessandro, Ranuccio, S. Fiora) im Kollegium waren, ferner, daß infolge der Ausbildung der politischen Faktionen und der häufigen Verletzung des Sekretums<sup>82)</sup> die freie Meinungsäußerung sehr erschwert war. Der Verfasser spürt, daß das Konsistorium seinen Hauptzweck, den Papst unparteiisch zu beraten, nicht mehr erfüllt und zur Formalität zu werden beginnt. Die wichtigen Angelegenheiten werden bereits in Deputationen verhandelt, mit denen der Papst dann seine Entscheidung trifft.

82) Vgl. P. M. Baumgarten, Von den Kardinälen 31 ff.

Ein zweites kürzeres Gutachten, das einen Kurialbeamten zum Verfasser haben dürfte<sup>83)</sup>, faßt die Kardinalsreform viel enger als das erste. Von der Benefizienkumulation ist keine Rede, von der Reform des Konsistoriums nur insofern, als der Verfasser die Proposition von Konsistorialbenefizien durch den Papst selbst und durch die Protektoren abschaffen möchte. Nur hinsichtlich der für die Ernennung zum Kardinal erforderlichen Eigenschaften findet das Gutachten einiges Interesse; es verlangt nämlich das Alter von 30 Jahren sowie literarische Bildung und erneuert die Verwandtenklausel.

Verglichen mit dem ersten Gutachten, ist die Kardinalsreform der Bulle *Varietas temporum* dürftig. In der Form A umfaßt sie einen einzigen Kanon<sup>84)</sup>, und dieser ist fast wörtlich aus jenem Gutachten übernommen. In seiner vorsichtigen und allgemeinen Fassung stellt er aber im Grunde genommen gar keine Bindung dar. In der Form B der Bulle sind drei neue Kanones hinzugefügt<sup>85)</sup>: das Verbot, den Bruder eines Kardinals in das Kollegium aufzunehmen, ein teils vom Papste persönlich, teils von Cervini entworfener Kardinalsspiegel, der zu gewissenhafter Erfüllung der kirchlichen Pflichten anhält, endlich eine Bestätigung des Konsistorialdekretes vom 18. Februar 1547. Im zweiten Teile der Bulle waren die Verbote der Verleihung von Benefizien in *confidentiam* und die Reservation der *Spiritualia* und *Temporalia* bei Bistümern ausdrücklich auf die Kardinäle ausgedehnt (can. 17 u. 19).

Form B wurde den Kardinälen zur Begutachtung vorgelegt. Die uns erhaltenen 8 Originalvoten geben naturgemäß kein vollständiges Bild der Haltung des Kollegiums; immerhin aber liefern sie einige bemerkenswerte Einzelheiten. Mehrere Kardinäle beantragen eine Verschärfung der Bestimmungen über das Alter der Kardinäle<sup>86)</sup>, über die Zulassung von Verwandten<sup>87)</sup> und über die

83) CT. XIII 203. Der Verfasser beschwert sich nämlich darüber, daß durch die große Zahl der Kardinäle und bei Propositionen von Bistümern durch den Papst die Einkünfte der Kurialbeamten geschmälert würden.

84) Can. 2: De qualitate cardinalium creandorum, CT. XIII 263.

85) CT. XIII 291 f.

86) Die Voten: XIII 301—312. — Toledo: 25 J. für die Diakone; 30 J. für die Priester; Morone sagt sehr gut, daß die im Reformkanon geforderte „Würde und Gelehrsamkeit“ doch nicht gut von 20jährigen verlangt werden könnten, CT. XIII 305 f.

87) Carpi wünscht außer den Brüdern auch die Nepoten der Kardinäle ausgeschlossen, CT. XIII 304; Morone, daß kein Papst mehr als zwei Nepoten kreieren dürfe und nicht zwei Kardinäle aus derselben Familie, ebda. 306.

Kleidervorschriften<sup>88)</sup>. Hinsichtlich des in can. 5 vorgesehenen alljährlichen Aufenthaltes der Kardinäle in ihren Bistümern macht Morone den brauchbaren Vorschlag, lieber zu sagen, daß sie nur in jedem zweiten oder dritten Jahre, dann aber sechs Monate hindurch residieren sollten; Saraceni möchte an der Residenz ganz vorbeikommen<sup>89)</sup>. Am lehrreichsten sind die Glossen zur politischen Klausel des can. 4, der Mahnung, sich nicht an Fürstenhöfen aufzuhalten. Saraceni begrüßt sie mit einem schmerzlichen Seufzer und wünscht ihre weitere Ausgestaltung, vor allem, daß ihr ein finanzielles Fundament durch Anweisung fester Einkünfte gegeben werde<sup>90)</sup>. Tatsächlich konnte ja auch von einer Entpolitisierung keine Rede sein, solange viele Kardinäle durch ihre Bistümer und Pensionen von auswärtigen Höfen finanziell abhängig waren. Toledo wünscht ein Verbot, daß Kardinäle die Ämter eines königlichen Prokurators oder Gesandten übernehmen; das Protektorenamt tastet er nicht an<sup>91)</sup>. Im Gegensatz zu diesen beiden findet es Armagnac, selbst ein politischer Kardinal, sehr vorteilhaft für die Kirche, wenn sich Kardinäle an Fürstenhöfen aufhalten; denn sie können dort manches zum Guten lenken und heben das Ansehen des Kollegiums<sup>92)</sup>. Hat er die historischen Rollen Richelieus und Mazarins vorausgesehen? In Wirklichkeit lag die Entpolitisierung des Kardinalskollegiums noch in weiter Ferne.

Die Reformbestimmungen der Bulle *Varietas temporum* waren gewiß nur eine Abschlagszahlung auf die Kardinalsreform, die den strengen Reformern, die die Reform bei sich selbst begonnen hatten, vorschwebte. Aber auch diese Reformbulle ist wie ihre Vorgänger seit 130 Jahren nicht durchgeführt worden, ja nicht einmal in Kraft getreten. Julius' III. Nachfolger, Paul IV., fing die Reform an einem anderen Ende an.

Ein Neffe jenes Oliviero Carafa, der unter Alexander VI. mutig seine Stimme für die Reform erhoben hatte, und selbst 20 Jahre Mitglied des Kollegiums, mußte Paul IV. wohl wissen, was not tat. Es ist bekannt, daß er anders als sein Vorgänger und auch strenger als Paul III. darauf hielt, daß kirchlich gesinnte Männer in die Reihe der Kardinäle aufgenommen und den politischen Einflüssen kein Platz eingeräumt wurde<sup>93)</sup>. Mit großer Energie drang er auf geist-

88) Poggio: CT. XIII 305.

89) CT. XIII 306. 308.

90) CT. XIII 308.

91) CT. XIII 305.

92) CT. XIII 302.

93) R. Ancel, *L'Activité réformatrice de Paul IV: Le choix des cardinaux*: Revue de Questions Historiques LXXXVI (1909) 67—103; Pastor VI 447 ff. 462 ff.

lichen Wandel der Kardinäle und schritt streng gegen Unwürdige ein; im Konsistorium vom 6. Juli 1555 bestimmte er, daß alle Kardinalpriester sich binnen drei Monaten weihen lassen müßten<sup>94</sup>). Als erster unternahm er ernste Schritte gegen die durch Regresse und Akzesse kachierte Pfründenkumulation. Er widerrief alle Regresse auf Bistümer (4. Dez. 1555), alle Klosterkommenden mit Ausnahme der durch das fünfte Laterankonzil den Kardinälen zugestandenen (16. Dez. 1555), schließlich jede Neuverleihung von solchen (1. Okt. 1557); durch Dekret vom 21. August 1556 endlich zwang er alle Kardinäle, eine genaue Liste aller ihrer Akzesse und Regresse auf Benefizien anzufertigen, am 3. Dezember desselben Jahres, sie alle bis auf einen zu resignieren. Wir besitzen noch die Originallisten. Die meisten Kardinäle haben ein bis zwei Regresse auf Kathedralen und solche auf mehrere andere Benefizien, unter denen sich auch Pfarrkirchen befinden. Erschütternd lang sind die Listen der beiden Nepoten Pauls III., Alessandro Farnese und S. Fiora, noch erschütternder aber, daß es selbst einem Paul IV. nicht gelungen ist, diesen skrupellosen Pfründenjägern das Handwerk zu legen: im Jahre 1560 besaß Alessandro Farnese allein im Königreich Portugal noch 32 Regresse!

Eine ganze Reihe von Einzelmaßnahmen Pauls IV. zur Kardinalsreform ist diktiert durch die hohe Vorstellung, die der Carafapapst vom Kardinalskollegium als beratendem Senat des Papstes hatte. Er setzte strenge Strafen auf die Verletzung des Sekretums (14. Dez. 1557), bestimmte, daß wichtige Angelegenheiten nicht in einem und demselben Konsistorium entschieden werden dürften, verlieh dem Dekret Pauls III. gegen die abwesenden Kardinäle dadurch Nachdruck, daß er unentschuldigt Fernbleibenden die ihnen durch die Camera collegii cardinalium zufließenden Einkünfte entzog (12. Juni 1556). Das Ideal Pauls IV. war ein Kardinalskollegium, das den jeweiligen Papst als politisch unabhängiger, von rein kirchlichen Gesichtspunkten geleiteter Senat stets umgäbe. Aber er dachte nicht daran, den Kardinälen über die beratende Stimme hinaus irgendein Mitregierungsrecht einzuräumen. Als ihm zu Ohren kam, daß im Kollegium die Ansicht vertreten werde, der Papst sei bei der Ernennung von mehr als vier Kardinälen an die Zustimmung des Kardinalskollegiums gebunden, wies er dieses Ansinnen mit größter Schärfe zurück<sup>95</sup>). Schon unter Paul III. und

94) CT. XIII 317 ff.

95) Pastor VI 448 f.

Julius III. begann sich die Form auszubilden, in der die Kardinäle in Zukunft an der Regierung der Gesamtkirche beteiligt sein sollten, nicht kraft eigenen Rechtes, sondern im Auftrage des Papstes: die Kardinalskongregationen. Die Inquisitionskongregation und die für die Angelegenheiten des Konzils unter Paul III., die Reformkongregation unter Julius III., in noch höherem Maße die durch Pius IV. gegründete Konzilskongregation sind die Vorboten der Neuordnung unter Sixtus V.

Paul IV. hat sich um die Kardinalsreform zwei große Verdienste erworben: er hat die Zusammensetzung des Kardinalskollegiums weiter zugunsten der Reformpartei verändert und die seit Sixtus IV. eingerissene Verweltlichung in personeller Beziehung in etwa rückgängig gemacht. Er hat weiter tatkräftig für die Verkirchlichung des Kollegiums gesorgt. Die luxuriöse und manchmal skandalöse Hofhaltung, jenes Leben des großen Herrn, gegen das die Reformbullen Pius' II., Alexanders VI. und des fünften Laterankonzils erfolglos angegangen waren, durfte unter ihm in Rom kein Kardinal mehr ungestraft führen; daß sein eigener Neffe Carlo es hinter seinem Rücken tat, war die Ursache seines Sturzes.

Kaiser Ferdinand hat später gesagt, daß die Reformen Pauls IV. alle wieder in Rauch aufgegangen seien<sup>96)</sup>. Fast hat es den Anschein, als habe er Recht, wenn man die Konsistorialakten Pius IV. aus den Jahren 1560—62 durchmustert<sup>97)</sup>, und wenn man sieht, wie im Sommer 1563 die Selbstreform des Kardinalskollegs versandet<sup>98)</sup>. Aber ganz so ist es doch nicht. Die Spuren der Tätigkeit Pauls IV. ließen sich nicht mehr ganz austilgen, schon deshalb nicht, weil die von ihm ernannten Kardinäle weiter dem Kollegium angehörten, die Ghislieri, Scotti, Rebiba, Reumani, Dolera; dann aber auch, weil das von Paul IV. vertretene Ideal: das Kardinalskolleg der Senat des Papstes, auch das Ideal der Reformpartei, der Kampf um die Kardinalsreform eine aus der inneren, göttlichen Lebenskraft der Kirche quellende, notwendige Reaktion gegen die Verweltlichung und Politisierung in den vorausgehenden Menschenaltern war. Es konnten Rückschläge eintreten, es konnte auch die Richtung der Bewegung zeitweise durch innere Verschiebungen und äußere Einwirkungen abgelenkt werden: schließlich mußte die richtungweisende Magnetnadel doch wieder nach dem unverrückbaren Ziele hin ausschlagen.

96) Nuntiaturberichte 2. Abt. III 210.

97) CT. VIII 7. 271 ff.

98) Birkner a. a. O. 348 ff.

In der letzten Periode des Konzils von Trient wiederholt sich das Kräftespiel, das wir schon während der ersten Periode beobachten konnten, nur in größeren Dimensionen. Zuerst der Druck der spanischen und französischen Konzilsopposition und des Kaisers: Art. 93 und 94 des spanischen Reformlibells<sup>99)</sup> sind geradezu ein Kompendium jener Reformforderungen, die zum Teil schon seit den Reformkonzilien, zum Teil den veränderten Verhältnissen entsprechend, unter dem Renaissancepapsttum erhoben worden waren. Jeder einzelne der dort namhaft gemachten Punkte: Beseitigung der Pfründenakkumulation, gesteigert bis zur Erklärung der Inkompatibilität von Kardinalat und Episkopat, gleichmäßige Berücksichtigung der Nationen, Herstellung der politischen Unabhängigkeit durch Schaffung fester Einkünfte, engere Verbindung mit dem Papste, endlich Festsetzung der von den Kardinälen zu erfüllenden Bedingungen, können wir in einer langen Vorgeschichte seit dem Konstanzer Konzil, bzw. der Reform Alexanders VI. verfolgen.

Auf den Druck der Konzilsopposition reagiert Rom wie 1547 durch den Versuch einer Selbstreform. Damals wurden wahrscheinlich für einen der dabei beteiligten Kardinäle die oben (Anm. 15) erwähnten umfangreichen Auszüge aus früheren Reformdekreten hergestellt; ihnen folgt in der Handschrift eine Zusammenstellung von 17 Reformartikeln, genommen aus jenen Dekreten, nebst 4 Ergänzungsartikeln<sup>100)</sup>. Diese Zusammenstellung, deren Bedeutung im Verlauf der Beratungen wir nicht genauer zu bestimmen vermögen, liefert eine willkommene dokumentarische Bestätigung unserer Auffassung, daß die Tridentinischen Reformen weit mehr, als es bisher geschehen ist, an die spätmittelalterlichen Reformversuche anzuschließen sind.

Der römische Reformversuch scheitert, nicht zuletzt deshalb, weil überhaupt große Bedenken gegen eine Kardinalsreform ohne Konzil bestehen, halbe und Teilmaßnahmen nicht mehr befriedigen können. Sogar der wahrhaftig nicht kardinalsfeindliche Cornelio Musso hat damals in einem Traktat die Reform und Entpolitisierung des Kardinalskollegiums gefordert<sup>101)</sup>.

In Morone findet sich dann der Mann, der die Mittellinie einhält, eine Reform durch das Konzil, aber eine so gelinde und lückenhafte, daß sie nicht als Erfüllung der Wünsche und Forderungen

99) Š u s t a, Die römische Kurie und das Konzil von Trient II 120 f.

100) Abgedruckt im Anhang.

101) RQ. XLI (1933) 236 f.

der Reformen gelten kann <sup>102)</sup>). Auch diese Reform mußte in einem nach zwei Fronten geführten Kampfe durchgesetzt werden: Gegen die Radikalen auf dem Konzil und gegen die Feinde der Reform im Kollegium. Diese Entstehungsgeschichte brachte es mit sich, daß die Trienter Kardinalsreform kein Abschluß, sondern auch nur ein Durchgang war. Die kirchlichen und politischen Ideen, die den vielen Reformgutachten, -projekten und Einzelverfügungen, die wir Revue passieren ließen, letztlich zugrunde liegen, sterben nicht beim Abschluß des Konzils; sie leben weiter und formen das Kardinalskollegium der Gegenreformation und des Barock.

Die Neuordnung des Kardinalskollegiums, die Sixtus V. durch die Konstitution vom 3. Dezember 1586 vornahm <sup>103)</sup>, berücksichtigte gewisse in Trient noch unerfüllt gebliebene Reformforderungen des 15. Jahrhunderts: Sie setzte eine Höchstzahl fest (70) und übernahm die Konstanzer Forderung, daß immer wenigstens vier Mitglieder des Kollegiums Magister der Theologie sein sollten; sie erneuerte und erweiterte aber auch ausdrücklich das Dekret Julius' III. über die Aufnahme der Brüder von Kardinälen ins Heilige Kollegium. Derselbe Sixtus gab durch die Bildung von 15 Kongregationen den Kardinälen die Möglichkeit, bei der Regierung der Kirche mitzuarbeiten — als Ratgeber und Beamte des Papstes, nicht kraft eigenen Rechtes als Teilhaber an der päpstlichen Gewalt — und liquidierte damit endgültig die oligarchischen Machtbestrebungen des hohen und ausgehenden Mittelalters. Die von den Reformern der Renaissancezeit vergebens geforderte, dann von den Päpsten zur Zeit des Trienter Konzils eingeleitete Verkirchlichung des Kardinalskollegiums machte durch die Kreationen Pius' V., Gregors XIII., Sixtus' V. und ihrer Nachfolger weitere Fortschritte; die persönliche Lebensführung und der Hofhalt der Kardinäle, auch der aus fürstlichen Häusern stammenden, erhalten einen mehr kirchlichen Zuschnitt und es gibt jetzt auch heilige Kardinäle; an Stelle des Luxus der großen Renaissancekardinäle tritt der standesgemäße Aufwand des höfischen Zeitalters: der Kardinal ist ein *Principe della chiesa*. Welcher Abstand trennt den 1680 erschienenen Kardinalsspiegel de Lucas von dem Paolo Corteses!

Gewiß, die Glanzzeit des Kardinalskollegiums im Zeitalter der Gegenreformation und des Barock ist nicht einfach ein Produkt der Reformideen des 15. und 16. Jahrhunderts. Manche damals

102) CT. IX 979, 20 ff.; 1086, 16 ff. Einige Nachträge bringt CT. XIII.

103) Bull. Rom. VIII 808—816; vgl. Pastor X 167 ff.

erhobenen Forderungen sind unerfüllt geblieben, wie — trotz der entsprechenden Klauseln des Trienter Dekretes und der Bulle Sixtus' V. — die gleichmäßige Berücksichtigung der Nationen und die Entpolitisierung, die letztere eine bare Unmöglichkeit in einer Zeit, in der das Papsttum im Mittelpunkt des politischen Weltgeschehens stand, es Länderprotektoren, Kronkardinäle und das Recht der staatlichen Exklusive bei der Papstwahl gab. Die Gewalt der historischen Tatsachen bedingte nicht allein Abstriche von den Idealen, sondern bewirkte einen Strukturwandel, der seinerseits das Antlitz der Körperschaft verändern mußte. Aber in dem Umwandlungsprozeß, den das Kardinalskollegium im 15. und 16. Jahrhundert durchmacht, sind die Reformideen eine selbständige, wirkkräftige Komponente.

## A N H A N G

### *Zusammenstellung von Reformartikeln aus Kardinalsreformen des 15. und 16. Jahrhunderts (Sommer 1563).*

Vat. Arch. Borgh. I. 256, 60r—61v, cop. saec. XVII.

#### De cardinalibus. Ex Martino V:

1. Protectiones regum, principum, communitatum aliarumque personarum saecularium non assumant assumptasque non exerceant, ut liberius ipsi S<sup>mo</sup> in conciliis aliisque actionibus valeant assistere.
2. Procurent reparationem ecclesiarum suorum titularum in eisque cultum divinum per religiosos, decentes [?] ac honestos clericos perfici ac augeri faciant, ne sanctorum loca, in quibus ipsi commode residere nequeant, per negligentiam deserta remaneant.

#### Ex Syxto IV:

3. Praesentes cardinales titulos suos, absentes vero per vicarios saepe visitent clericosque ac populum ecclesiae suae subiectum cum diligentia inquirent dirigantque ac hortentur ad bene honesteque vivendum.
4. Pro augmento etiam cultus divini ac salute animae cardinalium quilibet cardinalis in vita vel in morte tantum titulo suo relinquat, ut ex eo saltem unus presbyter commode sustentari possit.

#### Ex Alexandro VI:

5. Cardinalibus, qui ex ecclesia, quam habent, vel aliis beneficiis ecclesiasticis 6 millium ducatorum annuatim pro reddito recipiunt, nihil amplius possit commendari ac concedi; habentes autem ultra dictam summam teneantur dimittere infra sex menses in favorem personarum qualificatarum.



Ex Lateranensi:

6. Legati vero ne ad pompam, ad lucrum, sed ad terrarum ecclesiae tranquillum / statum electi videantur personaliter et continue in loco suae legationis resideant. Quod si non fecerint, careant emolumentis gestaue per ipsum vel officiales suos nullius sint momenti.
7. Nulla legatio ultra biennium prorogari possit statimque peracto biennio vacare intelligatur.
8. Subditi alicui principi vel habentes in eius terris redditus 1000 duc. vel ultra, cum tractatur in consistorio secreto aliqua materia, quae pertineat ad eum principem, dummodo illae etiam concernant pontificem vel ecclesiam, intrent in cubiculum pontificis, donec materia discutitur.
9. Pro relatione in consistorio facta vel facienda vel pro sententia lata cardinales sint contenti muneribus a iure permissis, esculentis s[cilicet], poculentis, quae paucis diebus possint consumi.
10. Relationes super provisionibus faciendae ipsis cardinalibus per turnum iuxta laudabilem morem committantur.

Ex Julio III:

11. In collegio cardinalium non sunt cooptandi nisi viri graves, docti, modesti, quique in disciplina ecclesiastica cum laude versati fuerint; neque eorum numerus nisi ex maxima et rationabili [causa] augeatur, in eorumque creatione canones quoad aetatem cuiuscunque ordinis sunt observandi.
12. Frater germanus cardinalis viventis sit inhabilis ad dignitatem cardinalatui, / ita ut eodem tempore duo fratres germani in collegio nullo modo esse possint.

Ex concilio Basileensi:

13. Sint viri in scientia, moribus et rerum experientia excellentes, non minores 30 annis.
14. Cardinales assumendi non sunt nepotes ex fratre vel sorore Romani pontificis vel alicuius cardinalis viventis, non illegitime nati, non corpore vitiati aut aliquo crimine seu infamia notati.
15. Cardinalium electio non solum per vota auricularia, sed etiam per scrutinium fiat, illeque intelligatur electus, in quem cardinales per subscriptionem manus propriae collegialiter consenserint. Cumque suae dignitatis insignia receperint, iuramentum praestent, si praesentes fuerint, in publico consistorio, sin vero absentes, in manibus alicuius episcopi.
16. Post mortem ipsorum nihil pro annulo in assignatione tituli ipsis traditi exigatur, cum labores eorum pro ecclesia id mereantur.
17. Non revelent cardinales vota data in consistorio aut quaecumque ibi gesta sunt, quae in odium, praeiudicium aut scandalum alicuius redundare possint, sub poena periurii aut inobedientiae. Si autem aliqui in hoc, vel cum a pontifice fuerit sibi super aliqua re silentium indictum, contrafecerint, ultra inobedientiam et periurium latae etiam sententiae excommunicationem incurrant. /

De cardinalibus. Ad ea, quae suprascripta sunt, haec addi posse viderentur:

**Primo**, quod ecclesiae cathedrales non commendentur cardinalibus, et qui habent eas in commendam, cogantur resignare, nisi promoveantur infra tempus a iure requisitum; et si promoveantur, teneantur ibi pro maiore anni parte residere. Item non dentur eis ulla beneficia curata nec dignitates seu canonicatus, et qui haec habent, ea resignent.

**Secundo**, quod creandi cardinales, si presbyteri, ad minus habeant qualitates requisitas in episcopis ab hoc concilio; si diaconi, ea habeant, quae in diaconis ab eodem concilio exiguntur.

**Tertio**: Multa sunt in genere providenda circa eorum victum, familiam, disciplinam, suppellectilem, sumptus etc.

**Quarto**: Addi posset ad id, quod est supra numero 2, ut ibi saltem diebus festivis celebrentur divina et congrua adsint paramenta et cetera necessaria provideantur, et numero 5 augeri poterunt [?] redditus iudicio S<sup>tis</sup> Suae, et numero 10 addendum videtur, ut relationes fiant gratis.

Cetera omnia extendi [?] poterunt, prout reperitur in bullis et conciliis, unde illa sumpta fuerunt, cum brevius supra fuerint relata.

#### 4. Kann der Papst Simonie begehen?

Am 20. Januar 1556 berief Papst Paul IV. zwanzig Kardinäle und zahlreiche Beamte der Kurialbehörden in den Konstantinsaal und legte ihnen in längerer Rede dar, daß er die oft versprochene und viel besprochene, aber niemals durchgeführte Reform der Kirche ins Werk zu setzen gedenke; ihre erste aber und wichtigste Aufgabe sei die radikale Beseitigung der Simonie, oder vielmehr, wie er es nannte, der simonistischen Häresie. Der Papst forderte die Anwesenden auf, sich auf die gewissenhafte Beantwortung folgender Frage vorzubereiten: Kann der Gebrauch der Gewalt, die Christus unser Herr dem Petrus als dem Haupte seiner Kirche verliehen hat, einem Preise unterliegen?<sup>1)</sup> Vor einem um die an der Kurie anwesenden Bischöfe erweiterten Gremium formulierte er am 29. Januar 1556 die Frage noch einmal und etwas klarer: Kann der Gebrauch der von Christus seinem Vikar Petrus verliehenen Gewalt

1) CT. XIII 328. Dieser unter der Presse befindliche Band bringt die vollständigen Akten der Reformkommission von 1556 und die darauf bezüglichen Voten und Traktate. — Zur allgemeinen Orientierung verweise ich auf meine Ausführungen HJ LIV (1934) 421 ff., bes. 425 Anm. 98.

einem Preise unterliegen, sodaß unter irgendeinem Vorwand darüber ein geldwerter Kontrakt abgeschlossen werden kann<sup>2)</sup>?

Die zweite Formulierung der Frage brachte deutlicher als die erste zum Ausdruck, wohin die Absicht des Papstes zielte: Es waren vornehmlich die Kompositionen der Datarie, d. h. jene bei gewissen Gnadenerweisen der Signatura gratiae und Pönitentiarie zu leistenden Zahlungen, die ursprünglich einer freien, später für die meisten Fälle durch Taxordnung regulierten Vereinbarung des Petenten mit dem Datar unterlagen<sup>3)</sup>. Der Papst selbst stellte die Frage, ob diese Manipulationen, die an der Kurie des Renaissancepapsttums gang und gebe waren — mochten sie mit der Verleihung von Benefizien oder der Erteilung von Absolutionen oder anderen Lizenzen zusammenhängen — simonistischen Charakter trügen. Daß die Frage für ihn selbst im Grunde genommen keine war, bewies ein Zwischenfall, der sich an demselben 29. Januar ereignete. Als nämlich der französische Kardinal Tournon sich an den Papst um Auskunft darüber wandte, welche Art von Simonie er meine, ob die durch göttliches oder die durch positiv-kirchliches Recht verbotene, wies dieser mit gewollter Schärfe jene bei den Kanonisten im Anschluß an die Dekretalenglosse zu c. 12 X de off. iud. del. I 29<sup>4)</sup> übliche Distinktion als ein Altweibermärchen zurück; es gäbe nur eine Art von Simonie, und das sei die durch göttliches Recht verbotene; sie erstrecke sich nicht nur auf die Spiritualia wie die

2) CT. XIII 330.

3) L. Céliier, Les dataires du XV. siècle (Paris 1910) 89 ff. und, im wesentlichen übereinstimmend und weiterführend, W. v. Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden I 86 ff. verlegen die erstmalige Betrauung des Datars mit den Kompositionen (nicht die Schaffung des Dataramtes, das bis ins 14. Jahrhundert zurückreicht [E. Göller in: Papsttum und Kaisertum [München 1926] 640 ff.], auch nicht die Entstehung der Kompositionen als solcher, deren Anfänge schon im 14. Jahrhundert nachweisbar sind) in die Zeit Calixt III. und Pius II., die konsequente und ausschließliche Beauftragung des Datars mit diesem Geschäft in dem Pontifikat Sixtus' IV. 1480/81 (Céliier noch: Alexanders VI.). Zwei Taxlisten der Datarie, die eine aus der Zeit Alexanders VI. und Julius' II., die andere aus dem Jahre 1519, bringt Céliier 152—164. Ich merke hier nur an, daß man zur Zeit Pauls III. und Pauls IV. die seitens der Reformer angegriffene Praxis tatsächlich auf Sixtus IV. zurückführt, so Contarini: CT. XII 214, Laynez bei H. Grisar, Jacobi Lainez disputationes Tridentinae II (Innsbruck 1886) 377.

4) Der Bedeutung der Sache wegen gebe ich die Glosse (in der von mir benutzten Ausgabe Lyon 1543 f. 73<sup>v</sup>) im Wortlaut: *Secus in simoniacis, quia prohibita, secus in prohibitis, quia simoniaca. Prohibita, qui simoniaca, sunt illa, quae in veteri*

Sakramente, sondern auch auf die *Spiritualibus annexa*, selbst wenn diese in sich betrachtet reine *Temporalia* darstellten wie die kirchlichen Pfründen. Was das kanonische Recht außerhalb dieses Begriffes als Simonie verbiete, sei und bleibe zwar verboten, jedoch nicht Simonie im strengen Sinn des Wortes<sup>5)</sup>. Legte man nun diese Begriffsbestimmung der Simonie zugrunde, so ergab sich als Antwort auf die vom Papste gestellte Frage, daß auch der Papst, obwohl Herr des Kirchenrechts, sich der Simonie schuldig mache, wenn seine Beamten mit seinem Wissen und Willen mit den Empfängern von Pfründen und Gnadenerweisen kontraktierten.

Jedoch auch die zweite Formulierung der Frage war noch nicht die endgültige; diese wurde erst zwei Monate später am 25. März 1556 auf kleinen gedruckten Zetteln den im Februar gebildeten drei „Klassen“ der Reformkommission vorgelegt und lautete: Kann ein kirchlicher Prälat für den Gebrauch der geistlichen Gewalt, zu dem er Kraft seines Amtes verpflichtet ist, ohne Simonie von freiwillig dazu Erbötigen oder sich dessen Weigernden durch ausdrückliches Verlangen oder durch Entziehung der *Spiritualia* aus den Gütern der Kirche oder anderer Herkunft einen zeitlichen Vorteil in Empfang nehmen oder fordern?<sup>6)</sup>

An dieser dritten Formulierung fällt, außer ihrer Schulmäßigkeit auf, daß sie die Beschränkung auf den Papst fallen läßt und ganz allgemein vom „Prälaten“ spricht. Freilich war auch in der weiteren Fassung der ursprünglich intendierte Sonderfall enthalten: Der Papst ist jener „Prälat“, der *ex officio* verpflichtet ist, die Fülle seiner Binde- und Lösegewalt zum geistlichen Wohle der Christgläubigen zu gebrauchen. Durch seinen Datar empfängt oder fordert er von denjenigen, die bestimmte Gnadenerweise von ihm erbitten, ehe die Urkunde darüber ausgestellt wird, eine Geldzahlung, die Komposition, und wenn diese nicht geleistet wird, bleibt die Urkunde unausgefertigt, d. h. es wird dem Petenten der Genuß der bereits gewährten Gnade entzogen. Auch jetzt noch stand also die Geschäftspraxis der Datarie zur Debatte.

---

*testamento novoque simoniaca erant in sui natura, ut vendere sacramenta, ut praedicto c. Qui studet et c. Sicut eunuchus. Simoniaca, quia prohibita, sunt illa, quae per constitutionem ecclesiae facta sunt simoniaca, quale est hoc, et etiam pastum dare post receptionem in canonicum, et in istis non sufficit sola voluntas, nec in aliis, dum tamen sit contenta suis terminis.*

5) CT. XIII 330, 36 ff.

6) CT. XIII 339.

Bevor wir zu dieser Debatte selbst übergehen, drängt sich eine Zwischenfrage auf: Wie kam der Papst auf den Gedanken, das Problem der Kurialreform von dieser Seite her aufzurollen?

Gewiß lag es tief in dem leidenschaftlichen, allen Kompromissen und Halbheiten abholden Naturell des Neapolitaners Carafa begründet, daß er die Kurialreform mit einer Prinzipienfrage eröffnete. Aber dieser Hinweis allein genügt nicht, um das Seltsame des Vorganges restlos aufzuklären und die Einsicht in seine historische Tragweite zu eröffnen. Denn auch der Carafapapst war ein Produkt seines Werdeganges und ein Kind seiner Zeit. Viermal schon in seinem Leben hatte er dabei gestanden, wie zur Reform angesetzt wurde: Auf dem fünften Laterankonzil, unter Hadrian VI., als er zum Zwecke der Reform nach Rom gerufen wurde, dann unter Paul III., der ihn zum Kardinal und Mitglied der berühmten Reformdeputation ernannte, aus der das *Consilium de emendanda ecclesia* hervorging, zuletzt unter Julius III. — und niemals war der Versuch gelungen. Der Papst, auch der vom besten Willen beseelte Papst, war in gewissem Sinne „der Gefangene seines Beamtentums“ geworden<sup>7)</sup>. Die vielen Hunderte von Beamten (unter Leo X. 2232), die ihre Stellen als Kammerkleriker, Referendare, Protonotare, Abbreviatoren, Skriptoren usw. gekauft und als Kapitalsanlage benutzt hatten, betrachteten jede Verminderung der Taxen als Herabsetzung des Zinsfußes ihrer investierten Kapitalien und daher als Eingriff in wohlerworbene Rechte; sie sträubten sich mit allen Mitteln gegen jede Reform, die den durch die Renaissancepäpste geschaffenen Zustand änderte. Was endlich die Kompositionen der Datarie anging, so waren die hohen Summen, die durch sie alljährlich in die päpstliche Kasse flossen<sup>8)</sup>, ein so integrierender Bestandteil des Budgets, daß nicht abzusehen war, wie es ohne diese Einnahmequellen aufrechterhalten werden könne.

Einmal, und das war unter Paul III. gewesen, hatte die am 20. April 1537 zur Reform der Datarie ernannte Kardinals-

7) W. Andreas, Deutschland am Vorabend der Reformation (Stuttgart-Berlin 1932) 63.

8) Die Berechnungen bei Hofmann, Forschungen I 98 f.; E. Göller, Hadrian VI. und der Ämterkauf an der päpstlichen Kurie: Festgabe H. Finke (Münster 1925) 394 f.

kommission<sup>9)</sup>, der außer Contarini, Ghinucci und dem älteren Simonetta auch Carafa angehörte, die Axt an die Wurzel gelegt. In ihrem Gremium wurde damals die Frage aufgeworfen: Darf der Bischof oder sonst jemand, dem von Amtswegen obliegt, geistliche Gnaden zu verwalten und die von Christus mit den Schlüsseln der Kirche verliehene Gewalt zu gebrauchen, durch Entziehung dieses Gebrauchs oder der geistlichen Sache, die er seinen Untergebenen auf Grund des Amtes, das er innehat, darzureichen schuldig ist, seinen Untergebenen zur Zahlung einer Geldsumme an ihn zwingen, auch wenn er diese als geschuldeten Unterhaltsbeitrag (stipendium) und nicht (als Preis) für die übergebene geistliche Sache empfängt?<sup>10)</sup> Es war die Frage nach der Erlaubtheit der Kompositionen und — das ergibt der Vergleich mit den Fragen Pauls IV. — jene selbe Frage, die fast mit denselben Worten der Reformkommission von 1556 gestellt wurde.

Im Jahre 1537 hatte sich die Kardinalsdeputation nicht auf eine Antwort zu einigen vermocht. Die Vertreter der einen Richtung, Ghinucci und Simonetta, beide ehemalige Kurialbeamte<sup>11)</sup>, vertraten ihren Standpunkt im Rahmen der Deputation sowohl wie in einem von dem Servitengeneral und späteren Kardinal Laurerio verfaßten Gutachten<sup>12)</sup>. Sie bejahten die Frage. Der Papst gewähre durch Signierung der Supplik die Gnade selbst gratis; wenn der Datar die Ausfertigung der Urkunde verzögere, bis der Beitrag zum Unterhalt des Papstes und seiner Beamten, eben die Komposition, gezahlt sei, dann sei das keine Verweigerung einer geschuldeten geistlichen Gnade — die ja bereits gewährt sei — sondern ein berechtigter Druck zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht, deren Verweigerung den Petenten des Empfanges der Gnade unwürdig machen würde. Die Absicht des Papstes sei dabei nicht, simonistisch ein Spirituale für ein Temporale zu verkaufen, sondern lediglich den Unterhaltsbeitrag in Empfang zu nehmen. Keine der für das Zustandekommen der Simonie zu fordernden Bedingungen sei erfüllt: weder liege ein

9) Vgl. Pastor V 123, fußend auf dem Artikel von St. E h s e s, Ein Gutachten zur Reform des päpstlichen Gnadenwesens aus dem Jahre 1538: RQ. XIV (1900) 102—119.

10) CT. XII 154, 4—9.

11) Ghinucci war Skriptor, Sekretär und Auditor generalis gewesen (v a n G u l i k - E u b e l III 33) Simonetta Rota-Auditor (ebda. 292).

12) CT. XII 210, 29 ff.; 215—226.

adäquater Preis vor, noch könne von einer simonistischen Absicht die Rede sein, endlich ergebe die gratuite Gewährung der Gnaden an Unvermögende und die Verweigerung ungerechter Gesuche Vermögender, daß kein simonistischer Kontrakt vorliege. Und vollends: welche Konsequenzen würde die Verneinung der Frage nach sich ziehen! Genau dieselbe Argumentation könnte auch gegen die Annaten geltend gemacht werden; die Häretiker würden triumphieren und ausrufen: Endlich ist die babylonische Gefangenschaft der Kirche gebrochen, die Wahrheit hat sich durchgesetzt, nachdem so lange, und noch unter dem jetzt regierenden Papst Paul III. drei Jahre lang der Irrtum geherrscht hat!

Dieser Argumentation, die an und für sich betrachtet tatsächlich bestechend wirkt, vermochten sich Contarini und Carafa nicht anzuschließen. Sie reichten, unterstützt von Aleander und dem Magister S. Palatii Badia im Winter 1537/38 ein Separatgutachten ein, das in dem Satze gipfelte, die von der Gegenseite verteidigte Praxis der Datarie sei simonistische Entartung, ja Häresie<sup>13)</sup>. Es lasse sich nicht leugnen, daß bei den Kompositionen ein Tausch (commutatio) einer geistlichen gegen eine weltliche Sache, also ein in sich simonistischer Akt vorliege, an dessen Wesen auch die gute Absicht, die geleistete Zahlung als Unterhaltsbeitrag aufzufassen, nichts ändere, so wie ja auch Wucher nicht dadurch erlaubt werde, daß man das damit erworbene Geld zu einem guten Zweck wie dem Loskauf von Gefangenen verwende. Daß aber ein regelrechter simonistischer Kontrakt vorliege, gehe schon daraus hervor, daß, wer die Komposition nicht zahle, die erbetene Gnade nicht erhalte, obwohl die Supplik signiert sei, denn erst durch die Einhändigung der Urkunde darüber komme der Petent in ihren Besitz — ganz abgesehen davon, daß mit Hilfe der gegnerischen Argumentation jeder Bischof jede Simonie rechtfertigen könne, wenn er z. B. zwar die Weihe gratis erteile, aber für die Ausstellung des Weihezeugnisses Geld fordere. Wäre die Theorie von den Kompositionen als Unterhaltsbeitrag richtig, so müßten die Zahlungen nach dem Vermögen des Petenten, also des Subjekts, nicht nach dem Objekt abgestuft sein. Eine Ausnahme lassen die Reformer gelten, nämlich die Fälle, in denen die Absolution von einem Delikt nachgesucht wird: hier dürfe die Zahlung einer Geldsumme als Strafe auferlegt werden.

13) CT. XII 211.

Der Verfasser des Separatgutachtens, Contarini, stieß bald darauf ins Herz der gegnerischen Position, indem er in weit ausholender philosophischer Betrachtung die Theorie der extremen Kurialisten, der Wille des Papstes sei Gesetz, als letzte Wurzel des gegnerischen Standpunktes — und all des Unglücks bezeichnete, das in den letzten Jahrzehnten über die Kirche gekommen sei<sup>14)</sup>. Darin, und wenn wir dem Bericht des Sernini<sup>15)</sup> glauben dürfen, auch in der Ablehnung jeglicher Geldleistungen an den Papst bei Gelegenheit von Jurisdiktionsakten stimmte Carafa mit dem edlen Venetianer nicht ganz überein.

Wir besitzen noch zwei andere Gutachten, die während des Streites um die Erlaubtheit der Kompositionen 1537/38 hervorgegangen sind. Sie stammen von dem Bischof von Feltre, Tommaso Campegio, der zwar an äußerem Ruhm von seinem Bruder, dem Kardinal Lorenzo C. weit überstrahlt, durch seine sich im Verborgenen abspielende Gutachtertätigkeit im Dienste der Päpste Jahrzehnte hindurch einen tiefgehenden und schwer zu überschätzenden Einfluß ausgeübt hat. Während Lorenzo in seiner Reformschrift für Hadrian VI. die Kompositionen auf das Schärfste verurteilt<sup>16)</sup>, erklärt Tommaso in seinem ersten, offenbar für einen der Reformdeputation angehörenden Kardinal bestimmten Gutachten<sup>17)</sup> sie für tragbar und entschuldbar, jedoch nicht positiv zu billigen; für seine Auffassung ist wesentlich, daß es kein simonistisches Tauschgeschäft, sondern erlaubt ist, wenn der Papst von denjenigen, die er mit Wohltaten bedenkt, Sustentationsbeiträge fordert, und daß selbst die Zurückhaltung der Urkunde als eine Zwangsmaßregel nichts daran ändert, daß die Gnade selbst gratis bewilligt ist und die simonistische Absicht, ein Spirituale für ein Temporale hinzugeben, fehlt. Er stellte sich also auf die Seite Ghinuccis und Simonettas, jedoch mit einem gewissen Schwanken, denn er bemerkt, daß die für die Erlaubtheit der Kompositionen vorgebrachten Gründe zum mindesten die Antwort zweifelhaft machen.

War Tommaso Campegio schon in seinem ersten Gutachten keineswegs ein entschiedener Verteidiger der Kompositionen, so lehrt sein — offenbar unvollständig überliefertes<sup>18)</sup> — zweites, für

14) Le Plat II 608—615.

15) Pastor V 132 Anm. 3.

16) CT. XII 8.

17) CT. XII 155 ff.

18) Campegio sagt: *rationes utrinque afferam*; tatsächlich sind aber CT. XII 157 f. nur die Argumente für die Erlaubtheit der Kompositionen zusammengestellt.



den Papst selbst bestimmtes Gutachten, daß er, je mehr er sich mit der Frage beschäftigte, desto unsicherer wurde. Er will sich jetzt nur darauf beschränken, die Gründe für die beiden sich gegenüberstehenden Ansichten zusammenzustellen und dem Papste die Entscheidung überlassen.

Tommaso Campegio war ein hervorragender Kanonist und Kenner der Kurialpraxis, außerdem aber ein Mann, dem seine Beobachtungen in Deutschland ein gewisses Verständnis für die Notwendigkeit der Kurialreform nahelegten. Aber auch er vermochte sich dem Druck des Beamtenapparates, in dem er als Regens cancellariae einen Spitzenposten bekleidete, und der spitzfindigen juristischen Argumentation für die Erlaubtheit der Kompositionen nicht zu entziehen. Der Gegendruck der hinter Simonetta und Ghinucci stehenden Partei war so stark, daß die Datarireform damals versandete.

Noch ein drittes Mal hat Tommaso Campegio zu einem verwandten Problem das Wort ergriffen in seinem Traktat: *An papa labem simoniae incurrere possit*, dessen genaue Abfassungszeit wir zwar nicht kennen, von dem wir aber annehmen müssen, daß er die Anschauungen wiedergibt, die Campegio spätestens zu dem Zeitpunkt seiner Publikation, d. h. im Jahre 1555 vertrat<sup>19</sup>). Er zieht hier einen deutlich sichtbaren Trennungsstrich gegenüber der älteren Kanonistentheorie auch in ihrer gemäßigten Form. Sie vertrat die Ansicht, daß der Papst als oberster Herr der Kirchengüter, der durch das Kirchenrecht nicht gebunden sei, *beneficia simplicia* gegen Geld vergeben könne, ohne Simonie zu begehen. Mit vielen Gründen tut nun Campegio dar, daß auch die Vergebung dieser Benefizien gegen Geld — die Kuratbenefizien stehen außer Frage — in sich simonistisch sei, und daß alle Argumente, die man dagegen geltend mache, nichts als Scheinargumente seien. Die Pfeiler seiner Beweisführung sind einmal die Feststellung, daß auch mit *beneficia simplicia* wie Kanonikaten geistliche Funktionen verbunden sind, von deren Erfüllung der Genuß der Pfründe abhängt, so daß diese nicht als jeden Zusammenhanges mit den *Spiritualia* entkleidet, als mere temporale betrachtet werden kann; zweitens die andere Feststellung, daß der Papst nicht Herr, sondern Verwalter der kirch-

19) Der Traktat ist dem *Opusculum De auctoritate et potestate Romani Pontificis* (Venedig 1555) beigegeben und steht dort f. 162r—169r.

lichen Güter ist, also nicht, wie der absolute Kaiser des römischen Rechtes, willkürlich über sie verfügen kann. Freudig (*magno applausu*) unterschreibt er das Urteil eines Laienkanonisten aus der Schismazeit, Petrus de Ancharano: Die kirchlichen Benefizien käuflich machen, heiße den ganzen kirchlichen Stand in Mißkredit bringen<sup>20</sup>). Das einzige, juristisch und theologisch durchaus haltbare Zugeständnis an die Gegenseite ist, daß der Papst, auch wenn er Simonie begehe, nicht den Strafen verfällt, die das Kirchenrecht auf simonistische Vergehen setzt, weil der Papst dem positiv kirchlichen Recht nicht unterliegt. Der Prüfstein der Haltung, die Campegio in diesem dritten Traktat einnimmt, ist seine Stellungnahme zu der schon erwähnten Distinktion der Dekretalenglosse. Er lehnt sie ab mit dem vielsagenden Bemerkungen: „Gar viele folgen ihr, die sich allzusehr von ihrer Anhänglichkeit, um nicht zu sagen Kriecherei gegenüber dem Papste leiten lassen“ (f. 162r).

Der Rückblick auf die Kontroverse unter Paul III. hat gezeigt, daß die Frage Pauls IV. an die Reformkommission 1556 die Wiederaufnahme des damals abgebrochenen Kampfes der Reformpartei gegen die Komposition der Datarie darstellt. Damit ist jedoch ihre Vorgeschichte noch nicht erschöpft. Sie hat eine viel längere. Denn die weitere Frage, ob der Papst Simonie begehen könne, gehört zu jenen Problemen, die während des ganzen späteren Mittelalters unausgesetzt die Kanonisten beschäftigt haben, und zwar nicht bloß oder auch nur in erster Linie aus theoretischem Interesse, sondern wegen der eminent praktischen hochpolitischen Bedeutung, die diese Frage besaß. Unter Theologen und Kanonisten war es ausgemacht, daß ein häretischer Papst aufhöre, Papst zu sein; nun wurde aber die Simonie von manchen Vätern, vor allem Gregor dem Großen, oft Häresie genannt und konnte es in bestimmten Fällen auch sein<sup>21</sup>); ein simonistischer Papst war also zu mindesten der Häresie

20) A. a. O. f. 164r: *Facere beneficia ecclesiastica venalia, est denigrare universalem statum ecclesiae.*

21) Z. B. Archidiaconus, *Commentaria in c. Nos sequentes C. 6 q. 2* (Ausgabe Venedig 1577 f. 181v): *Simoniacus non dicitur proprie haereticus, id est male sentiens de articulis fidei, sed dicitur haereticus i. e. sacramentorum perversor, quia percutit formam et modum tribuendi sacramenta, quia cum sint danda gratis, ipse pretio ea tribuit vel accipit.* Andere Stellen über Simonia als species haeresis bei Petrus de Monte, Repertorium s. v. simonia.

verdächtig und konnte als *scandalizans ecclesiam* gelten. Die in dieser Argumentation liegende Waffe ist von Gegnern der Päpste wiederholt benutzt worden. In den Anklagen, die gegen Bonifaz VIII., Urban VI., Johann XXIII., Eugen IV. und Sixtus IV. erhoben worden sind, hat die Anklage der Simonie eine Rolle gespielt. Ihre Grundlage konnten damals noch nicht die Kompositionen der Datarie sein — sie wurden zu der im 16. Jahrhundert üblichen Form ja erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ausgebildet — sondern die kuriale Benefizienpraxis, das kuriale Steuersystem im allgemeinen und im besonderen die Annaten.

Zu einer Zeit, da dieses System noch in der Ausbildung begriffen war, um die Mitte des 13. Jahrhunderts, hatte Thomas die Frage, ob der Papst Simonie begehen könne, noch schlechthin bejaht<sup>22)</sup>, und Dante pflichtete ihm praktisch bei, indem er (Inf. XIX) Nikolaus III. in die Löcher der Simonisten versetzte. Aber Thomas war Theologe, und die Weiterentwicklung des Problems lag nicht bei den Theologen, sondern bei den Kanonisten. Bereits Henricus de Segusio (Hostiensis) hatte im Anschluß an die Distinktion der Glosse den Grundsatz aufgestellt, daß der Verkauf von Benefizien nur *simoniacum, quia prohibitum* sei, ihn jedoch noch nicht auf Papst und Kurie angewendet<sup>23)</sup>. Bald aber bildete sich im Anschluß an die erwähnte Distinktion der Dekretalenglosse eine Richtung aus, welche die ungeheuerliche These von der Verkäuflichkeit der Benefizien durch den Papst vertrat, sei es in allgemeiner Form, wie Alvarus Pelagius<sup>24)</sup>, sei es mit Beschränkung auf die *beneficia*

22) S. th. II—II q. 100 a. 1 ad 7. — Zu den folgenden Ausführungen wurde ich angeregt durch die Behandlung der Frage bei K. E c k e r m a n n, Studien zur Geschichte des monarchischen Gedankens im 15. Jahrhundert (Berlin 1933) 146—151; in wie vielen Punkten ich mit den dort geäußerten Ansichten nicht übereinstimme, ergibt meine Darstellung.

23) H o s t i e n s i s in c. *Ex parte* (ich benutze die Ausgabe Venedig 1581 f. 135r): *Quaedam vero hodie iudicantur simoniaca, quia vendi prohibentur; quae tamen in veteri testamento nec simoniaca nec prohibita inveniebantur, sicut est vendere beneficia, castaldionatum seu advocaturam.*

24) De planctu ecclesiae II 14 (Venedig 1560) 45r. In seinem Collirium (verfaßt nach 1341) klagt dann Pelagius über die Ansicht gewisser Kleriker und Laien, *quod non sit peccatum grande emere vel vendere, permutare vel transigere vel pacisci vel remittere pro re aliqua temporalis ordines, beneficia, benedictiones nubentium, sepulturas, oleum sacrum, crisma et alia spirituale vel spiritualibus annexa vel ecclesiastica sacramenta. Quae assertio est haeretica.* R. S c h o l z, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern II (Rom 1914) 511. — Es ist übrigens

simplicia, die nicht mit Seelsorge verbunden und für deren Besitz kein ordo sacer gefordert war. Simonie im strengen Wortsinn (*prohibitum, quia simoniacum*), so sagte diese Richtung, ist nur der Kauf und Verkauf der Sakramente; der Verkauf von Benefizien dagegen, bei denen das Weihesakrament nicht tangiert ist, ist nur *simoniacum, quia prohibitum*, also Simonie kirchlichen Rechtes, dem der Papst ebensowenig untersteht wie der Kaiser dem Zivilrecht. Ein Kanonikat, so argumentierten sie, sei in keinem andern Sinn *spirituali annexum* als ein konsekrierter Kelch oder eine mit dem Patronatsrecht über eine Kirche verbundene Burg; wie diese ohne Simonie verkauft werde, vorausgesetzt, daß der Kaufpreis nicht mit Rücksicht auf das Patronatsrecht eine Erhöhung erfahre, so auch das Kanonikat<sup>25</sup>). Als Vertreter dieser Ansicht nennen Cajetan und Johannes Carafa in ihren Traktaten über die Simonie, die uns unten noch beschäftigen werden, den „Cardinalis“ [Zabarella], Antonius de Butrio († 1408) und Johannes de Imola († 1436); Kardinal Jacobazzi in seinem ebenfalls noch zu besprechenden Werke *De Concilio*: Johannes de Lignano († 1383), Petrus de Ancharano († 1416), Torquemada und eine Gruppe von Zivilrechtlern, darunter Bartolus und Barbatia. Eine anonyme Verteidigungsschrift für Bonifaz VIII. sprach es offen aus: der Papst als absoluter Herr des kirchlichen und Verteiler des weltlichen Eigentums nimmt bei der Benefizienverleihung Temporalia in Empfang als sein Eigentum, nicht als Preis der Spiritualia, mit denen jene verbunden sind; nur dann wäre er Simonist, wenn er diese verkehrte Absicht hätte<sup>26</sup>).

Kardinal Contarini hatte ganz richtig gesehen, daß die ungeheuerliche These von der Verkäuflichkeit der Benefizien letzten Endes auf einer Übersteigerung der päpstlichen Gewaltfülle beruhte. Sie ist aber auch die theoretische Abspiegelung eines rechtshistori-

---

irrig, die Lehre, der Papst könne Simonie begehen, als „konziliaren Grundsatz“ zu bezeichnen (K. E c k e r m a n n, *Studien* 150); denn nicht allein hat sie Thomas vertreten, sondern auch die radikalsten Kurialisten wie Alvarus Pelagius haben zugegeben, daß der Papst Simonie begeht, wenn er Spiritualia, wie z. B. die Sakramente, verkauft; so auch F e l i n u s S a n d a e u s zu c. 1 X de sim. V 3 (Ausgabe Basel 1567) III 959 f.

25) Ich folge hier den Darstellungen des Petrus de Palude, *Sent. IV di. 25 q. 4*, in dem Inkunabeldruck des vierten Buches (Hain 12286) f. 135v—136r; D u r a n d u s, *Sent. IV di. 25 q. 5*, in der Ausgabe Venedig 1571: f. 365v—366r

26) H. F i n k e, *Aus den Tagen Bonifaz VIII.* (Münster 1902) LXXIII f.

schen Vorganges von ungeheurer Tragweite: einer erneuten „Säkularisierung“ des kirchlichen Benefiziums<sup>27)</sup>; einer erneuten deshalb, weil es ja im 11. und 12. Jahrhundert das Bestreben der gregorianischen Reformbewegung und der kanonistischen Wissenschaft seit Gratian gewesen war, das Benefizium aus der eigenkirchlichen Bindung an die Scholle und den Feudalismus herauszureißen und die Verfügung darüber mit Rücksicht auf die damit verbundenen geistlichen Funktionen den Trägern der geistlichen Gewalt zu unterstellen. Dieses Ziel war grundsätzlich, wenn auch nicht immer praktisch, in wesentlichen Punkten erreicht, als die Rechte der Laien auf niedere Benefizien zum Patronatsrecht heruntergedrückt oder in klösterliche Inkorporation verwandelt, bei den Bistümern aber das Wahlrecht der Domkapitel und das päpstliche Konfirmationsrecht zum Durchbruch gekommen waren. Nun aber zog das Papsttum im 13. Jahrhundert durch Reservationen die Vergebung eines immer größeren Kreises von Benefizien an sich und bildete ein kompliziertes kirchliches Steuersystem aus, und Kanonisten waren es, die auf der Höhe dieser Entwicklung zu ihrer Rechtfertigung die im Begriff des *spirituali annexum* mühsam hergestellte Verbindung von temporale und spirituale unter Vorherrschaft des letzteren wieder lockerten und das Benefizium, wenigstens das *beneficium simplex*, gewissermaßen als ein „weltlich Ding“ behandelten, das von der geistlichen Funktion, zu der doch auch der Inhaber des *beneficium simplex* verpflichtet war, zu trennen sei. Es ist kein bloßer Zufall, wenn die Vertreter dieser Theorie sich darauf berufen, daß ja auch das auf einem liegenden Besitz ruhende Patronatsrecht bei dessen Verkauf *accessorisch* in die Hände des neuen Eigentümers übergehe, ohne daß *Simonie* begangen werde: das Rudiment des Eigenkirchenrechts muß zur theoretischen Begründung der neuen „Säkularisation“ des Benefiziums herhalten, durch die das Band zwischen spiritueller Funktion und temporaler Dotation gelockert, der Akzent auf die letzte verlegt und das Benefizialwesen vornehmlich als eine vermögensrechtliche Angelegenheit betrachtet wird. Es würde zu weit führen, an Hand von Beispielen die Tatsache dieser vermögensrechtlichen Betrachtungsweise des Benefiziums zu

27) Man wird den Ausdruck nicht ganz passend finden, weil wir gewöhnlich unter „Säkularisierung“ von Benefizien den Übergang derselben in Laienhände verstehen. Aber ich finde z. Zt. keine bessere Bezeichnung.

illustrieren; es ist auch nicht nötig, denn diese Beispiele stehen in Fülle zu Gebote<sup>28)</sup>.

Ehe wir auf den Kampf gegen diese Kurialistentheorie eingehen, den die Reformer des Zeitalters der Reformkonzilien geführt haben, werfen wir noch einen Blick auf einen Theologen des 14. Jahrhunderts, dessen Stellungnahme zum Problem bei den späteren Kanonisten vielfach beachtet worden ist. Der Dominikaner Petrus de Palude († 1342) stellt in seinem Sentenzenkommentar<sup>29)</sup> die Argumente sowohl der entschiedenen Gegner jener kanonistischen Distinktion wie die ihrer bedingten Verteidiger (die ein *simoniacum, quia prohibitum* nur *quoad poenam*, nicht *quoad culpam* annahmen) zusammen, bekennt sich aber selbst zu der Ansicht, daß es ein *simoniacum, quia prohibitum* nicht nur *quoad poenam*, sondern auch *quoad culpam* gebe. Doch gegen die These von der Verkäuflichkeit der *beneficia simplicia* meldet er seine Bedenken an. Es sind bezeichnenderweise solche, die aus der Wesensbestimmung des Benefiziums hervorgehen. Das Benefizium ist wegen des damit verbundenen Offiziums da. Durch die Übertragung z. B. eines Kanonikates wird der Empfänger desselben zur Teilnahme am kirchlichen Kult bestimmt; der Verkauf desselben ist also simonistisch. Es ist auch nicht möglich, jenes Spirituale von dem annexen Temporale zu trennen und zu sagen: Ich verleihe das erste gratis, für die Übertragung des letzteren aber verlange ich ein Entgelt; denn auch dieses ist als *jus percipiendi fructus* ein Spirituale. Noch entschiedener als Petrus de Palude lehnt Durandus de S. Porciano die Kanonistenthese ab, und zwar wiederum mit Berufung auf den spiritualen Charakter auch des *beneficium simplex*<sup>30)</sup>.

28) Insbesondere rechne ich hierher die Expektanzen auf Benefizien bis zu einem gewissen Ertragswert, wie sie nicht nur der Papst, sondern auch der König von Frankreich verlieh, L. Romier, *Le royaume de Cathérine de Médicis* (Paris 1925) II 111 f.

29) S. o. Anm. 25.

30) Durandus sagt a. a. O. f. 366r: *Dicendum est ergo aliter, quod conferre pro pecunia simplicem canonicatum est simoniacum de se et non solum ex iuris prohibitione. Quod patet sic: in simplici canonicatu sunt duo, scil. officium, ad quod quis mancipatur, et beneficium temporale, quod inde percipitur; beneficium enim datur propter officium ad sustentationem ministri.* — Daß Richard Fitzralph (Armacanus) eine ähnliche Ansicht vertreten hat, ergibt sich aus dem Literaturbericht des Laurentius de Aretio, gedr. bei M. Grabmann, *Studien über den Einfluß der aristotelischen Philosophie auf die mtl. Theorien über das Verhältnis von Staat und Kirche: Sb. der bayr. Ak. d. Wiss.* 1934, 2 (München 1934) 137.

Es ist ohne weiteres deutlich, daß Petrus de Palude und Durandus, die Theologen, von ihrem Benefizialbegriff aus zur Ablehnung der Kanonistentheorie kommen und kommen müssen. Sie haben den Punkt, an dem die reformerische Kritik den Hebel ansetzen mußte, sehr wohl gekannt; wirksam vorgetrieben aber hat diese Kritik erst die Reformbewegung des 15. Jahrhunderts.

An der Spitze steht Gerson mit seinem berühmten Traktat über die Simonie<sup>31)</sup>, dessen nächstes Ziel die Abschaffung der Annaten ist, der aber zur Begründung dieser Forderung das Wesen des Kirchenamtes und das Verhältnis der Pfründe zu diesem untersucht, mit dem Ergebnis, daß diese die kraft göttlichen Rechts geschuldete Sustentation des Klerikers darstellt, also ein *spirituali annexum* im ursprünglichen Sinn des Wortes, und daß mithin der Papst, wenn er die Vergebung der Benefizien zum Erwerb von Temporalia benutzt, Simonist wird. Folgerichtig lehnt er die Distinktion der Dekretalenglosse ab: es gibt nur eine Simonie, die vom göttlichen Recht verboten!

Für die Kenntnis der kurialen Doktrin sowohl wie für die Haltung der französischen Reformpartei noch aufschlußreicher als der Traktat Gersons sind die dem Konstanzer Konzil eingereichten Thesen Pierre d'Aillys<sup>32)</sup>. Nicht nur, daß er die Distinktion der Glosse ablehnt; ausdrücklich betont er, daß auch bei der Verleihung von *beneficia simplicia* wahre und eigentliche Simonie begangen wird, daß der Papst weder stillschweigend noch ausdrücklich den Empfänger des Benefiziums von ihr dispensieren bzw. sie aufheben kann, sondern *in foro conscientiae* selbst der Simonie schuldig wird, ja, mehr als andere schuldig wird, weil er die Schlüsselgewalt mißbraucht und schlimmes Beispiel gibt. Die Zahlung der Annaten, mag sie vor der Auslieferung der Provisionsbulle oder nachher geschehen, ist durchaus simonistisch<sup>33)</sup>.

Von demselben Geiste wie die Thesen des Anniciensis ist das Avisament der französischen Nation erfüllt. Unzufrieden mit den

31) H. v. d. Hardt, Concilium Constantiense I 4, 4; Gersoni Opp. ed. Dupin II 645 ff.

32) Acta Concilii Constanciensis II ed. Finke-Hollnsteiner 602—605.

33) Es sei hier nur angemerkt, daß auch der erste der von Finke (II 592) abgedruckten Annaten-traktate an die Spitze den Satz stellt: Der Papst kann Simonie begehen.

Vorschlägen des Reformatoriums, in denen sie Simonie nur in allgemeiner Form verboten wurde, will es die Ansicht, der Papst könne bei der Vergebung von Benefizien, mit denen ein Spirituale verbunden ist, keine Simonie begehen, ausdrücklich verwerfen und jede derartige Zahlung unter Strafe stellen<sup>34</sup>).

Auch für Dietrich von Niem war es keine Frage, ob der Papst Simonie begehen könne. Ihm stand es außer allen Zweifel, daß die Benefizienpraxis Bonifaz IX. simonistisch war<sup>35</sup>). Als charakteristische Momente merkt er an: die Verhängung der Privation, wenn die Provisionsbulle nicht expediert und die Servitien nicht bezahlt werden; von jeder signierten Supplik einen Gulden verlangen, um notwendige Maßnahmen im Kirchenstaat durchzuführen, ist in seinen Augen *facere mala, ut eveniant bona*; auch der Schein der Simonie ist zu vermeiden. Als seine eigentlichen Gegner betrachtet Dietrich die Kurialisten, die die Ansicht vertreten, alles was der Papst tue, sei gut.

Wir übergehen die erneute Erörterung der Frage auf dem Basler Konzil, weil sie keine wirklich neuen Gesichtspunkte bringt<sup>36</sup>), und werfen nur noch einen Blick auf die Stellung des einflußreichsten Kanonisten des 15. Jahrhunderts, des A b b a s P a n o r m i t a n u s. Er weist die extreme Theorie, daß der Papst in Benefizialsachen gar keine Simonie begehen könne, zurück, und lehrt, daß bei allen Benefizien, die mit dem Gebrauch des Ordo und der Potestas clavium verbunden sind — und das waren doch auch die meisten *beneficia simplicia* — der Papst Simonie begehen kann; bei den übrigen sei zwar der Papst davon frei, nicht aber der Empfänger<sup>37</sup>).

34) A. a. O. II 677.

35) Sendschreiben (1404), bei G. Erl er, Dietrich von Nieheim (Leipzig 1887) XXX—XLI; zur Datierung H. Heim pel, Dietrich von Niem (Münster 1932) 60 f.

36) Auszüge aus Johannes de Segovia bei Eckermann, Studien 149; die Vorschläge des Andreas v. Escobar bei J. Haller, Conc. Basiliense I 218.

37) Zu c. 1 X de sim. V 3 (in der Ausgabe Venedig 1591: VII f. 85v): *Ego semper tenui oppositum et . . . posui super hoc conclusionem, quod si beneficium habet administrationem ordinis vel executionem clavium, etiam papa involvitur vitio et peccato simoniae, secus si non habet administrationem ordinis vel executionem clavium, ut sunt hospitalia vel aliae administrationes temporales.* Mit Rücksicht auf den Empfänger bemerkt er: *Et in omnibus his casibus puto, quod ille, qui dedit ex pacto pecuniam papae, non sit tutus quoad Deum nec potest sine peccato administrare in beneficio.*



Der Panormitanus sucht offensichtlich die Forderungen der Reformzeit mit der älteren Kanonistendoktrin auszugleichen. Sein Standpunkt wurde von der Summa Angelica geteilt und galt den Späteren wie Johannes Carafa, Cajetan und Kardinal Jacobazzi als der strengere<sup>38)</sup>.

An der Schwelle der Reformationszeit treten sich die beiden Auffassungen, die theologische und die kanonistische, noch einmal gegenüber. Der spätere Kardinal Cajetan entwickelt 1504 die beiden extremen Theorien sowohl wie die vermittelnde des Panormitanus und schließt sich dann der „gewöhnlichen Ansicht der Theologen“ an, daß der Verkauf aller kirchlichen Benefizien, die dem klerikalen Stand annex sind, *prohibitum, quia simoniacum* und daher auch beim Papst simonistisch ist. Der Grund liegt darin, daß der Kleriker ein *ius divinum ad praebendam* hat, das durch die Kirche zwar determiniert, aber nicht in seinem Wesen verändert wird; der Klerikat selbst ist ein Spirituale<sup>39)</sup>. Wir werden der Begründung Cajetans weiter unten bei Delfino noch einmal begegnen.

Kardinal Jacobazzi vertritt den kurialistischen Standpunkt mit Vorbehalten, die den Einfluß der Reformbewegung und des Panormitanus erkennen lassen<sup>40)</sup>. Er geht behutsam vor: Sicher ist ihm zunächst, daß der Papst keinesfalls dem im kanonischen Recht auf der Simonie liegenden Strafen verfällt; dagegen verfällt ihnen der Empfänger des Benefiziums, außer wenn er sicher ist, daß der

38) Aus Torquemada, Summa II 106 (Rocaberti XIII 440) ist nicht viel zu entnehmen, weil T. gar nicht zu der eigentlichen Frage Stellung nimmt, sondern sich für die Möglichkeit, daß der Papst Simonie begehen könne, auf Thomas beruft.

39) Opuscula (Lyon 1587) tom. II tract. 9 (f. 172—176). Die hier zugrundegelegte q. 1 des Traktats De simonia trägt das Datum des 26. Dezember 1504.

40) Domenico Jacobazzi war zuerst Konsistorialadvokat und Professor, dann Uditore (1492) und Dekan der Rota (1506), seit 1511 Bischof von Nocera dei Pagani, Schulte, Quellen II 342 f.; E. Cerchiarì, Sacra Romana Rota II 76 f.; das Todesjahr nach van Gulik-Eubel III 17. Das Werk De concilio wurde erst 1536 durch Domenicos Neffen Christoforo, seit 1534 Datar Pauls III. (Hofmann, Forschungen II 104), 1536 Kardinal (van Gulik-Eubel III 27) publiziert, dürfte jedoch dem fünften Laterankonzil seine Entstehung verdanken; terminus ante quem ist der 27. Juni 1513, weil sich aus der Behandlung der Frage, ob die schismatischen Kardinäle wieder in ihre Ämter und Pfründen eingesetzt werden dürfen (I. VII art. 2, p. 444 ff.) ergibt, daß diese zur Zeit der Niederschrift noch nicht restituiert waren. Neudruck: Mansi, Introductio 1—580.

Papst seine Qualifikation genau kennt und ihn durch die Verleihung implicite dispensiert; allerdings müßte, wenn es sich um ein Benefizium handelt, mit dem die Ausübung des Ordo verbunden ist, für die Erteilung der Dispens ein vernünftiger Grund vorhanden sein, damit der Empfänger das Benefizium mit ruhigem Gewissen behalten könne; doch genüge als solcher bereits eine drohende Notlage des Heiligen Stuhles! Wie steht es nun aber mit dem Papste selbst? Bei ihm ist die Intention entscheidend. Will er die Weihe bzw. die mit dem Benefizium verbundene Ausübung derselben verkaufen, so ist er Simonist, weil er ein *prohibitum, quia simoniacum* begeht. Will er aber nur die Pfründe als solche (nach ihrem Vermögenswert) vergeben, so ist er es nicht, denn der *titulus beneficii* ist positiv-kirchlichen, nicht göttlichen Rechts, und an das positiv-kirchliche Recht ist der Papst nicht gebunden. Er kann den Empfänger von der Erfüllung der geistlichen Funktionen befreien und gestatten, daß er diese durch einen Vikar verrichten läßt, wie es gang und gebe ist (*sicut quotidie videmus*)<sup>41</sup>).

An dieser Stelle legt Jacobazzi mit aller wünschenswerten Deutlichkeit die oben von uns allgemein charakterisierte Anschauung, vom Wesen des Benefiziums dar: Die durch die Pfründenakkumulation und das damit notwendig gewordene Vikariensystem wenigstens praktisch gegebene Trennung der Pfründe als Vermögensobjekt von ihren geistlichen Funktionen dient ihm zur Begründung und Rechtfertigung seiner Auffassung, die Pfründe sei in erster Linie ein Vermögensobjekt und unterstehe der freien Verfügung des Papstes als des Herrn der Kirchengüter. Theorie und Praxis stützen sich gegenseitig.

Nach dem Gesagten bedeutet es nicht viel, wenn Jacobazzi am Schluß seiner Ausführungen sich dafür einsetzt, daß der Papst mit Rücksicht auf das Ärgernis seiner Untergebenen sich von der für ihn juristisch erlaubten Benefizialpraxis enthalte, denn auch ohne

41) A. a. O. 229: *Si autem papa confert beneficium requirens ordinis executionem nulla facta mentione de ordine, tunc, si non gerat in mente vendere ordinem, non erit simoniacus: quia titulus beneficii secundum omnes glossatores in dictum c. Ex parte et c. Etsi Christus est de iure positivo . . . Et isto casu dicerem non videri pecuniam recipi pro ordine, sed tantum pro beneficio et redditibus: quod in papa potest admitti, ut possit separare ordinis executionem ab ipso beneficio. Nam ubi vult, liberat aliquem, ut non teneatur ministrare in ordine requisito in beneficio, quod habet, et potest facere, quod deserviat per substitutum, sicut quotidie videmus.*

daß eigentliche Simonie vorliege, sinke doch das Ansehen des Papsttums, die Kirche komme in Unordnung und Verruf, und das müsse der Papst unter allen Umständen vermeiden. Es besagt auch nicht viel, wenn Jacobazzi sich gelegentlich mißbilligend über die vermögensrechtliche Auffassung des Benefiziums ausspricht<sup>42)</sup> — sie ist es ja gerade, auf der er seine Ansicht aufbaut —, und wenn er über die Schamlosigkeit des Treibens der Pfründenjäger klagt<sup>43)</sup> und ein Strafgericht Gottes voraussagt<sup>44)</sup>, so hätte er bedenken müssen, daß Theorien, wie die von ihm vertretene, schuld an den herrschenden Zuständen waren.

Daß die extreme Kanonistentheorie im Leoninischen Zeitalter auch sonst noch nicht ausgestorben war, lehrt die Verurteilung zweier Thesen des Magisters Hieronymus Clichtoveus durch die Pariser theologische Fakultät am 5. Dezember 1521<sup>45)</sup>. Später scheint sie unter dem Druck der Ereignisse und dem Einfluß der Reformbewegung von der Oberfläche der literarischen Produktion zu verschwinden. Der ganz in den Kategorien der Renaissance denkende Verfasser des *Discorso della riforma*<sup>46)</sup> schiebt die „scharfsinnigen Entschuldigungen“, die man für die finanzielle Ausbeutung der Benefizienverleihungen und Dispensen vorbringt, durch die nüchterne Alternative beiseite: entweder gratis — oder Gewinn im Widerspruch mit dem *Ius divinum* und zum Scandalum der ganzen Kirche; er vergleicht, einen Gedanken der Theologen und der konziliaren Reformer aufnehmend, das Benefizium mit einem

42) A. a. O. 226: *Sic ordo sive illius executio non censetur venditus in collatione beneficii, sed venit tanquam quid accessorium. Et si recte inspiciatur, cuiuslibet ementis mens est illa, quia non attendit ad illud, quod est oneris, sed ad emolumenta provenientia ex beneficio et ad valorem, qui hodie tantum attenditur, ut feteat, cum iam non erubescant dicere, quod beneficia dantur ad viginti pro centum et officia ad decem, quod audire abhorret natura.*

43) A. a. O. 228: *Hodie autem propter hoc perdita est omnes devotio, quia Roma facta est frons meretricis.*

44) A. a. O. 227: *Et utinam successores ita punirent: cum iam ex impunitate huius sceleris usurarii mercatores, litterarum penitus ignari, passim postpositis viris dignis promoveantur. Unde impossibile videtur, quin flagellum Dei approquinquet, cum ista multipliciter offendant Deum et non leve pariant scandalum in ecclesia.*

45) Die beiden Thesen lauten (Duplessis d'Argentré, *Collectio iudiciorum* I 2, 401 f.): *Non est illicitum lege divina aut naturali vendere beneficia. Non est illicitum lege divina aut naturali pensiones redimere.* Zur Sache vgl. Feret, *La faculté de théologie de l'université de Paris: Epoque moderne* I 366 ff.

46) CT. XII 48 ff., bes. 49 f.

Körper, dessen Seele das Spirituale ist, das untrennbar mit dem Körper verbunden ist.

Der oben besprochene Traktat Tommaso Campegios gegen die Verkäuflichkeit der *beneficia simplicia* durch den Papst liefert den Beweis, daß die Kanonistentheorie auch in ihrer gemäßigten Form spätestens in den fünfziger Jahren von maßgebenden Kreisen der Kurie fallen gelassen wurde. Unter Paul III. und Paul IV. stritt man nicht mehr über die Verkäuflichkeit der Benefizien, sondern über die Erlaubtheit der Kompensationen auf Grund des Sustainationstitels. Es war eine Verschiebung des Fragepunktes, wenn auch keine Veränderung der eigentlichen Problemstellung. Denn letzten Endes waren diese Kontroversen doch nur Ausschnitte aus der großen Auseinandersetzung zwischen gallikanischem und kurialem Kirchenbegriff, die unvermindert weiter ging. Derselbe Tommaso Campegio, der die extreme Theorie vom Benefizienverkauf ablehnte, hat Traktate zur Verteidigung der Reservationen und der Annaten geschrieben, und auf theologischem Gebiet hat gerade damals Albert Pigge in seiner *Hierarchia ecclesiastica* (1538) Torquemadas Lehre von der päpstlichen Allgewalt erneuert und ausgebaut.

Es war letzten Endes eine der Schicksalsfragen an die spätmittelalterliche Kirche, die Paul IV. der Reformkommission von 1556 stellte. Es kam ihm schwerlich zum Bewußtsein, daß er einen Gedanken Gersons und der konziliaren Reformbewegung aussprach, wenn er die Distinktion der Dekretalenglosse so schneidend scharf ablehnte. Umso gespannter ist man auf die Antworten, welche die Mitglieder der Reformkommission bzw. die sie beratenden Theologen und Kanonisten auf die Frage des Papstes zu geben wußten.

Die Überlieferung dieser Antworten ist freilich sehr lückenhaft und unvollkommen. Das einzige uns erhaltene Protokoll<sup>47)</sup>, das der ersten Klasse, teilt die Mängel der übrigen Originalprotokolle Massarellis. In der Sitzung selbst aufgenommen, zieht es die Gedankengänge der Redner manchmal so stark zusammen, daß sie kaum verständlich sind. Die in mehreren Handschriften erhaltenen Voten<sup>48)</sup> tragen nur z. T. die Namen ihrer Verfasser, und die Anonyma lassen sich nicht identifizieren, weil die Protokolle der

47) CT. XIII 340—345.

48) CT. XIII 345—364.

beiden anderen Klassen fehlen. Außer diesen Voten besitzen wir eine, bei welcher Gelegenheit wissen wir nicht, vor dem Papst gehaltene Rede des Bischofs von Sessa, Florimonte, einen kurzen Traktat des Juristen Paulus Draco, der dem Papst selbst eingereicht wurde, einen Reformtraktat des späteren Kardinals Commendone, der auf die Frage Bezug nimmt, endlich je einen langen Traktat des Minoriten Johannes Antonius Delphinus und des bald darauf zum Jesuitengeneral gewählten Laynez<sup>49)</sup>.

Um den Gesamteindruck vorwegzunehmen: die Voten, so aufschlußreich sie für die Geschichte der Moraltheologie sind, enttäuschen gerade in dem Punkte, den wir als den springenden erkannt haben. Die meisten bleiben bei der allgemeinen Fassung der Frage stehen und hüten sich wohl, die Anwendung auf die Datarie zu machen, auf den Sonderfall also, der den Fragesteller am meisten interessierte. Fast alle stimmen darin überein, daß die Sustentation ein gültiger Rechtstitel ist, um bei der Ausübung der geistlichen Gewalt freiwillige oder kraft des Gewohnheitsrechts geschuldete Gaben in Empfang zu nehmen; mehrere<sup>50)</sup> verurteilen ausdrücklich, diese Leistungen durch Entziehung der Spiritualia zu erzwingen; zwei der strengeren Richtung nahestehende Voten bezeichnen es als wünschenswert bzw. notwendig, daß mit Rücksicht auf das zu befürchtende Ärgernis, insbesondere bei der Erteilung der Weihe gar nichts angenommen wird<sup>51)</sup>. Der Franziskanerbischof Salazar behandelt sehr ausführlich die moraltheologische Streitfrage, ob für die bei geistlichen Funktionen aufgewendete besondere Mühe (labor) ein Entgelt genommen werden darf<sup>52)</sup>. Aber bezüglich der Kompositionen hat er nur in einer anderwärts überlieferten Thesenreihe die um nichts weiter führende Ansicht ausgesprochen, es stehe dem Papste frei, ein Dekret darüber herauszugeben<sup>53)</sup>. Der General der Franziskanerobservanten Dolera verschanzt sich hinter den Sentenzenkommentar des Albertus Magnus, in dem es — dem Stande der Frage im 13. Jahrhundert entsprechend — ganz allgemein heißt, der Verkauf von Benefizien sei Simonie<sup>54)</sup>. Das Votum des Mannes

49) CT. XIII 364—391; H. Grisar, Jacobi Lainez disputationes Tridentinae II (Innsbruck 1886) 349 ff.

50) CT. XIII 343, 6 ff. 355, 18 ff. 357, 1 ff. 358, 40.

51) CT. XIII 360, 33 ff. 361, 36 ff.

52) CT. XIII 350 ff. 53) CT. XIII 349 Anm. 1.

54) CT. XIII 348, 30 ff.

endlich, von dem wir gern eine ausführliche Stellungnahme hätten, Tommaso Campego, bewegt sich nur im Allgemeinen<sup>55)</sup>.

Nur zwei Kanonisten erhalten die oft erwähnte Distinktion der Glosse aufrecht. Der Regens der Pönitentiare Paulus Draco, zugleich Protonotar und Referendar der Signatur, beginnt seinen kurzen Traktat, der zwischen dem 20. und 29. Januar 1556 niedergeschrieben sein dürfte<sup>56)</sup>, mit der von der Überlegenheit des erfahrenen Kanonisten getragenen Behauptung, die vom Papste am 20. Januar gestellte Frage sei bereits durch den Konsens der Kanonisten entschieden: Obwohl der Papst *Simonia iuris divini* begehen könne, indem er, entgegen dem Verbot der Heiligen Schrift rein geistliche Dinge wie die Sakramente verkaufe, unterliege er nicht den kirchlichen Verboten der Simonie. Die beim Datar und anderen Kurialbehörden zu leistenden Zahlungen seien daher nicht simonistisch, zumal da sie auf einer langen Gewohnheit beruhten, und eine simonistische Absicht bei dem vom Willen zur Reform erfüllten Papste gänzlich ausgeschlossen sei.

Der Traktat Dracos stellt einen Versuch der daran interessierten Kreise dar, den Papst von dem gefährlichen Unterfangen, die Finanzgebarung der Datarie und möglicherweise auch der anderen kurialen Behörden mit einem Federstrich zu beseitigen, wieder abzubringen. Daß dies zunächst nicht gelang, lehrt die oben erwähnte Zurechtweisung des Kardinals Tournon in der Kongregation vom 29. Januar 1556.

Der zweite Kanonist, der die Distinktion der Glosse verteidigt, ist Leonardus C e c c h a, beider Rechte Doktor. Er war persönlich nicht Mitglied der Reformkommission, sondern schrieb sein Gutachten für einen der wichtigsten Finanzbeamten der Kurie, den Thesaurarius generalis Hieronymus Foscarus, der der ersten Klasse der Reformkommission angehörte, aber in der einzigen Sitzung, die diese abhielt, nicht zu Worte kam. Ceccha steht auf demselben Standpunkt wie Draco, aber er beruft sich nicht wie jener auf den Normalkanonisten Felinus, sondern auf einen Autor, dessen Name allein schon seinen Eindruck nicht verfehlen konnte: Johannes Carafa. Dessen Traktat über die Simonie wurde im Jahre 1556 —

---

55) CT. XIII 342 f.

56) CT. XIII 382 f.

wann wissen wir nicht — in Rom neu gedruckt. Ein in der Geschichte der kanonistischen Wissenschaft hochberühmter Gelehrter, Antonio Agustin, entriß das bereits 1478 zum erstenmal gedruckte Büchlein der Vergessenheit. Wir gehen schwerlich fehl in der Annahme, daß der Herausgeber Vincentius Luchinus von der Absicht geleitet war, das Buch dieses dem Hause Carafa angehörigen Autors dem Papste in die Hände zu spielen und ihn dadurch in seinen Entschließungen zu beeinflussen <sup>57</sup>).

Johannes Carafa läßt sowohl die Kurialisten zu Worte kommen wie den Panormitanus, ja es hat zunächst den Anschein, als ob er der Ansicht des letzteren zuneige, daß nämlich die Veräußerung einer Pfründe, mit der die Ausübung des Orlo verbunden ist, auch den Papst in Simonie verstricke <sup>58</sup>). Aber die Praxis der römischen Kirche, der er sich gegenüber sieht, bestimmt ihn schließlich dazu, die erste Ansicht für die wahrscheinlichere zu erklären und die Entscheidung der Streitfrage der römischen Kirche zu überlassen <sup>59</sup>). Diese vermittelnde, der strengeren Ansicht aufgeschlossene Haltung Carafas kam zweifellos den Absichten des Papstes und seinem hochgesteigerten päpstlichen Selbstbewußtsein entgegen. Was aber das Endergebnis anging, so war sie vorzüglich geeignet, die Position der kurialen Kanonisten zu verstärken und deren Argumente dem Papste nahezulegen. Der Herausgeber erweckt in

57) Über die Persönlichkeit Johannes Carafas wissen Schulte, Quellen II 318 und Hurter, Nomenclator II<sup>2</sup> 1067 nur, daß er vicecancellarius Neapolitanus war. Die in Rom 1478 erschienene editio princeps (Hain 4499), besorgt durch einen ehemaligen Schüler C.s, war anscheinend ganz vergessen; ein Neudruck in den Tractatus illustr. iuricons. XV 2, 116<sup>v</sup>—123<sup>r</sup>.

58) J. Carafa, Tractatus de simonia (Rom 1556) 12: *Ex praedictis concludere apertissime, quod vendere titulum beneficii est adeo prohibitum, quod papa non excusatur*; ebda. 28: *Sic quemadmodum papa non potest vendere gratiam Spiritus Sancti, hoc est ordinem, nec etiam potest vendere beneficia ecclesiastica connexa illi ordini.*

59) Ebda. 30 ff.: *Et immo illa quaestio est relinquenda Sanctae Romanae Ecclesiae, quae videtur tenere, quod ista simonia non cadit in papam... Et sic papa vendendo beneficia, quae sunt de iure positivo, ut supra dictum est, et ipse est supra ius positivum, ut in dicto c. Proposuit, non illaqueatur vitio simoniae introducta auctoritate ecclesiae, quia papa non ligatur constitutione propria... Et hanc partem puto veriore, quia principaliter papa intendit conferre titulum beneficii, et sic attenditur principale propositum l. Si quis nec causam et l. Rogasti.*

der Dedikationsepistel geradezu den Anschein, als ob die Tendenz des Büchleins mit der des Papstes vollkommen konform ginge<sup>60</sup>).

So stark also war im Jahre 1556 unter dem Druck der Ereignisse der Reformgedanke geworden, daß man dem durch seine Vergangenheit festgelegten, impulsiven Carafapapst nicht mehr in offener Sitzung entgegenzutreten wagte. Man beschränkt sich darauf, ihn auf schriftlichem Wege und literarisch zu beeinflussen. Aber trotz alledem: so einfach, wie es schien, war die Durchsetzung radikaler Reformgedanken nicht. Es standen ja nicht nur die persönlichen Interessen und z. T. wohl erworbenen Rechte der Kurialbeamten auf dem Spiele; auch die finanzielle Notlage des Papstes wollte berücksichtigt sein und schließlich drohte die Furcht vor der publizistischen Ausschlichtung strenger Reformmaßnahmen durch die Neugläubigen wie eine Wolke am Horizont. So mochte es kommen, daß die meisten, auch wenn sie Freunde der Reform waren, es nicht wagten, die Kompositionen offen zu verurteilen, oder, wenn sie es nicht waren, sich durch ein paar allgemeine Wendungen das Gewand des Reformfreundes umzuhängen, denn auch so legte man Feuer an das Haus, in dem man wohnte. So ist die bereits erwähnte Tatsache zu erklären, daß in dem einzigen uns erhaltenen Protokoll der einzigen Klassensitzung, die gehalten wurde, und in den sonst überlieferten Voten und Traktaten fast niemand das Kernproblem anpackt und Farbe bekennt.

Die wenigen, die es tun, sind Theologen und Ordensleute. Denn der Bischof *F l o r i m o n t e* von Sessa, den wir hier nennen könnten, feiert zwar in seiner zweifellos von Herzen kommenden Rede die Bestrebungen des Carafapapstes als einen *ver sacrum* und bekennt sich zu der schon wiedergegebenen Ansicht des hl. Thomas, aber die ganz konkrete, durch die Entwicklung der Kurialpraxis und die spätmittelalterliche Kanonistik geschaffene Problemlage bleibt bei ihm außer Betracht. *C o m m e n d o n e* berücksichtigt sie zwar, aber doch nur anhangsweise; die Argumente für ihre Erlaubtheit widerlegt er alle — aber er hütet sich doch beileibe, die Praxis als simonistisch zu brandmarken: Wegen der entstehenden Ärgernisse soll man sie aufgeben.

60) Ebda., Vorrede: *Nunc autem . . . vides Paulum IV id ipsum omni cura studioque conari, ut pestilentissimum malum, quod iam pridem multorum pravis cupiditatibus in ecclesiam irrepsisse videbatur, maiorum suorum vestigiis insistens eodemque naturae ductus impulsu evellat tandem et exterminet.*



Am gründlichsten und umfassendsten ist die Antwort des Laynez<sup>61)</sup>. Er hat sehr wohl herausgehört, daß es dem Papste bei seiner Frage um die Beurteilung der Kompositionen und des Taxwesens der kurialen Behörden geht; er weiß, daß „hier die Schlange verborgen ist“. Er bleibt nicht in der Theorie stecken, sondern berücksichtigt die tatsächlichen Verhältnisse und ihre verhängnisvollen Auswirkungen.

Laynez geht davon aus, daß nicht nur dann Simonie vorliegt, wenn das Temporale als adäquater Preis des Spirituale aufgefaßt und intendiert wird — das sei Häresie und obendrein eine große Torheit — sondern auch dann, wenn die geistliche Gewalt nicht zur Erbauung benutzt wird, sondern zum Erwerb zeitlicher Vorteile, sodaß beim Geber des Temporale die Intention vorhanden ist, durch die Geldleistung den Spender des Spirituale zur Gewährung desselben zu bewegen, bei diesem, aus derselben Gewinn zu ziehen (S. 352 f.). Gemessen aber an diesem Begriff der Simonie gilt von der kurialen Praxis dreierlei: 1. daß sie tatsächlich oft simonistisch im eigentlichen Sinne des Wortes ist, weil die verweltlichten Kurialbeamten ihre Vollmachten zum Gelderwerb mißbrauchen und sich auf die Doktrin berufen, dem Papste als dem Herrn der Benefizien sei es erlaubt, sie zu verkaufen (S. 361); 2. daß die Praxis immer den Schein der Simonie an sich trägt, denn die Kurialbeamten reden öffentlich davon, daß, wer so und soviel zahlt, die und die Gnade erhält, und fordern die Zahlung, ohne daß von der Notwendigkeit der Sustentation die Rede sein könne; sie verweigern die Urkunden, wenn die Zahlung unterbleibt (S. 362 f); 3. daß die Kurialpraxis endlich großes Ärgernis erregt und schweren Schaden verursacht (S. 365 ff.): das Volk sieht den Papst selbst den kanonischen Bestimmungen zuwiderhandeln; die Beamten nehmen, um möglichst hohe Summen abliefern zu können und als treue Diener zu gelten<sup>62)</sup>, es mit der Prüfung der Gesuche nicht so genau, die Petenten selbst, ihre Prokuratoren und Bankiers werden in einem Knäuel von Betrügereien, Bestechungen und Wucher verwickelt, die guten Kleriker bleiben unberücksichtigt und „fast nur die schlimmen

61) S. o. Anm. 49. Die Seitenzahlen im Text beziehen sich auf die Ausgabe von Grisar.

62) Man vergleiche mit dieser Bemerkung die Ausführungen Céliers a. a. O. 100 f. über den Datar Alexanders VI., von dem Burchard sagte: *Officia et beneficia carius quo potuit vendidit, ut pape gratificaretur.*

kommen an die Spitze der Kirchen“ (S. 369). Seit den Tagen Sixtus' IV. und Alexanders VI., unter denen der Benefizienmarkt an der Kurie groß geworden ist, sind weite Gebiete von der Kirche abgefallen (S. 377). Man soll auch nicht einwenden, daß die Rechte der Inhaber käuflicher Ämter verletzt werden, denn es müssen sich Wege finden lassen, um sie allmählich zu befriedigen, und selbst wenn das nicht möglich sein sollte, darf man doch nicht auf sie Rücksicht nehmen, weil, wenn sie ihre Ämter unter der Bedingung gekauft haben, daß die Mißstände an der Kurie nie abgeschafft werden, diese Bedingung eine höchst ungerechte und daher ungültige ist. Und wenn man geltend macht, daß die Kurie dadurch einen großen Teil ihrer Einkünfte verliere, gilt da nicht das Wort Christi, daß es nichts nützt, die ganze Welt zu gewinnen, wenn man an der Seele Schaden leidet? Kleinmut ist es, solchen Befürchtungen Raum zu geben, Mangel an Vertrauen auf die Macht Gottes und seiner Verheißungen (S. 376) — ganz abgesehen davon, daß man durch Verminderung der Zahl der Kardinäle und den Abbau unnützer Beamter sparen und die unbedingt notwendigen Mittel durch eine Auflage auf die reichen Bistümer, Abteien und sonstigen Benefizien herbeischaffen könne (S. 373).

Die Antwort des Laynez auf die Frage des Papstes in ihrem letzten konkreten Sinn lautet also: Es ist dem Papste nicht erlaubt, für den Gebrauch seiner Gewalt Geld anzunehmen, wie es in Rom geschieht (S. 370). Laynez spricht damit das Verdikt nicht nur über die Kompositionen der Datarie, sondern auch letzten Endes über die Annaten und das gesamte Taxwesen. Bemerkenswert an seiner Antwort ist, daß er, um seinen Zweck zu erreichen, die gebräuchliche Definition der Simonie erweitert, indem er nicht nur den in einem Kontrakt niedergelegten Tausch eines Spirituale oder Spirituale annexum gegen ein Temporale, sondern jeden Mißbrauch der geistlichen Gewalt zur Erzielung zeitlicher Vorteile (Gewinn, Genuß, Ruhm, Gunst) unter dem Begriff der Simonie subsumiert, mithin die alte Dreiteilung des bei der Simonie geleisteten munus (a manu, a lingua, ab obsequio) zu ihrem vollen Rechte kommen läßt. Diesem Simoniebegriff gegenüber verfieng z. B. die von Laurerius geübte Argumentation der Verteidiger der Komposition nicht mehr, weil zugegeben werden mußte, daß die Verleihung des Spirituale oder der Spirituale annexum dazu benutzt wurde, um den

Empfänger desselben zur Erfüllung der angeblichen Sustentationspflicht anzuhalten.

Layneze gehörte als Theologe zur ersten Klasse der Reformtheologen<sup>63)</sup>; er kam jedoch in der einzigen Sitzung derselben nicht zum Wort und hat daher die in seinem Traktat niedergelegten Anschauungen nicht öffentlich vorgetragen. Von denen, die am 26. März ihre Voten abgaben, hat nach unserer Kenntnis nur einer zur Kernfrage Stellung genommen und das war bezeichnenderweise wieder ein Ordensmann und ein Spanier, der Prokurator des Predigerordens Thomas Manrique. Soviel man aus dem Protokoll Massarellis erkennen kann, verurteilte er die Distinktion der Glosse und die alte Kurialistentheorie vom Verfügungsrecht des Papstes über die Pfründen<sup>64)</sup>. Hinsichtlich der von der Gegenseite vorgeschobenen Auffassung der Kompositionen als Sustentation des Papstes und seiner Beamten bemerkt er zweierlei: Einmal, daß der standesgemäße Unterhalt nach kirchlichen, nicht nach weltlichen Ansprüchen zu bemessen ist und sich keinesfalls auf die Bereicherung der Familie erstrecken darf, ferner, daß er am besten auf alle umgelegt (also nicht bloß den Empfängern von Benefizien und Dispensen abgefordert) werden soll; keinesfalls aber darf von dem Einzelnen soviel erhoben werden, daß ihm nicht mehr genügend zum Lebensunterhalt bleibt<sup>65)</sup>. Soviel ist auch nach dem Referat Massarellis klar, daß Manrique von den Prinzipien des hl. Thomas aus der Kurialpraxis energisch zu Leibe geht.

Wieder einen anderen, und zwar, historisch gesehen, vortrefflichen Weg schlägt D e l p h i n u s ein. Er stellt in den Mittelpunkt seiner Ausführungen die Unterscheidung zweier Arten des Spirituali annexum: eine, bei der das Spirituale dem Temporale beigefügt ist wie die Konsekration dem Kelch, und eine andere, bei der das Temporale dem Spirituale folgt, wie die Pfründe der geistlichen Funktion ihres Inhabers. In engem Anschluß an Cajetan vertritt er die These: Der dem Dienst Gottes geweihte Kleriker besitzt ein ius divinum auf eine Präbende und die Zuweisung einer bestimmten Präbende ist nichts anderes als die Determination dieses schon bestehenden Ius divinum. Daraus aber ergibt sich zwanglos, daß jede Veräußerung desselben Simonie ist. In Delfinos Augen ist es ein schwerer

63) CT. XIII 335.

64) CT. XIII 345, 11 ff.

65) CT. XIII 345, 25 f.

Irrtum der Kanonisten, die in sich schon unmögliche Distinktion der Glosse auf den vorliegenden Fall anzuwenden; es gibt eben nur eine Simonie, die vom göttlichen Recht verbotene, kirchliche Verbote vermögen ein Vergehen niemals zur Simonie zu machen, sondern höchstens es unter die sonst auf der Simonie stehenden Strafen zu stellen. Daraus ergibt sich weiter, daß der Papst bei der Vergebung von Benefizien sehr wohl Simonie begehen kann, obwohl er nicht den darauf stehenden kanonischen Strafen verfällt. Die Auflage von Reservationen und Pensionen sind als Beeinträchtigung des genuinen Rechtes auf die Präbende simonistisch. Man darf auch nicht einwenden, die Benefizien seien *iuris positivi* [ecclesiastici] und unterlägen daher der freien Verfügung des Papstes; das Erste sei zwar insofern richtig, als die Determination der einzelnen Präbende und ihre Verbindung mit bestimmten geistlichen Funktionen kirchlichen Rechtes sei; nachdem dies aber geschehen, dürfe der Papst nicht mehr darüber wie über ein Temporale verfügen. Wohl könne er die Temporalia einer Präbende aus ihrer Verbindung mit geistlichen Funktionen herauslösen und dann als *mere temporalia* veräußern, aber solange die Verbindung bestehe, sei jeder Handel mit der Präbende simonistisch <sup>66)</sup>.

Man kann auch gegen diese Argumentation manches einwenden: sicher ist, daß Delfino wie vordem Gerson den Angelpunkt der rechtshistorischen Entwicklung berührt, das Wesen des Benefiziums. Die Tragweite seines Gedankenganges wird noch deutlicher sichtbar, wenn man bei ihm liest, daß er sich die bald darauf von dem Franzosen Gentianus Hervetus und im französischen Reformlibell vom 3. Jänner 1563 vertretene Forderung zu eigen macht, die absoluten Ordinationen zu verbieten, d. h. Kleriker nur noch für ein bestimmtes Amt zu weihen <sup>67)</sup>. Sie stellt den äußersten Gegensatz gegen die Spaltung von Pfründe und geistlicher Funktion dar, die wir als ein Charakteristikum spätmittelalterlicher kurialistischer Kanonistik und kurialer Praxis feststellten; den äußersten Gegensatz gegen die Verlagerung des Akzentes innerhalb des *Spirituali annexum*, die in der vornehmlich vermögensrechtlichen Betrachtung des Benefiziums gegeben ist.

66) CT. XIII 371 ff.

67) Näheres darüber bringt die Ausgabe des französischen Libells in CT. XIII.

Die Gegenüberstellung der wenigen Voten, die zum Problem der Simonie an der Kurie Stellung nehmen, ergibt, daß der alte Gegensatz zwischen Theologen und Kanonisten, Reformern und Kurialisten auch jetzt noch weiterlebt. Was die Reformer unter Paul III. und Paul IV. gegen die Kompositionen der Datarie vorbringen, zeigt zwar eine, durch die Weiterentwicklung der Verhältnisse unter dem Renaissancepapsttum bedingte Verschiebung des Ansatzpunktes und eine gewisse Fortentwicklung der Argumentation im einzelnen, aber nicht eigentlich eine Veränderung des Grundproblems, um das es gegangen war und ging. Freilich, man sah es jetzt mit anderen Augen an als vor hundert Jahren. Im Jahre 1556 waren Italien, Spanien und Portugal die einzigen Länder, die man schlechthin als katholisch ansprechen konnte! Die Tatsachen lieferten den Argumenten der Reformer eine Durchschlagskraft, die sie vordem nicht besessen hatten, eine solche, daß ihre Gegner sich in offener Versammlung kaum noch hervorwagten, und die paar Kanonisten, die mit der Feder das Herkommen verteidigten, waren kleinlaut. Sie sind die späten Verfechter des mittelalterlichen Kurialsystems, gewiß einer zeitgeschichtlich bedingten Erscheinung, aber doch einer Erscheinung, hinter der die höchste gottgesetzte Autorität stand. Wo enden wir, wenn wir selbst unsere Rechte abzubauen beginnen? — so mochten die einen fragen; ist es ratsam, die Kirchenreform mit einer so umstrittenen Prinzipienfrage zu eröffnen? — die anderen. Sicher ist, daß der Papst den mit großem Aufwand und hochgespannten Erwartungen begangenen Weg nach wenigen Schritten wieder verlassen hat. Die Klassensitzungen vom 26. März 1556 blieben die einzigen ihrer Art. Hat der Papst eingesehen, daß er so nicht zum Ziele kam? Die letzten Motive seines Entschlusses sind für uns nicht faßbar.

Paul IV. hat bald darauf einen anderen Weg zur Reform der Datarie, die *via facti* beschritten, die Gratiserteilung bestimmter Dispensen verfügt und der Behörde eine neue Spitze gegeben. Seine Nachfolger Pius IV. und vor allem Pius V. haben durch ihre Konstitutionen *Romanum pontificem* vom 17. Oktober 1564 bzw. *Intollerabilis* vom 1. Juni 1569<sup>68)</sup> gewisse bis dahin tolerierte

68) Bull. Rom. VII 305 ff. 754 ff.; vgl. Hinschius V 2 714 ff. Damals dürfte auch der Traktat des Guilelmus Redoanus *De simonia mentali: Tractatus illustr. iuriscons.* XV 2, 28—116 entstanden sein.

Praktiken als *Simonia confidentialis* verboten, gegen die, wie eine Bemerkung des Kanonisten Caccialupi lehrt<sup>69</sup>), die sich wieder schärfenden Gewissen auflehnten und gegen die in der letzten Periode des Konzils von Trient seitens der ultramontanen Nationen Klage geführt worden war<sup>70</sup>). Die Umgestaltung der Pönitentiarie unter Pius V. diente dem gleichen Ziel. Es ist bemerkenswert, daß dieser Papst den Spuren seines einstigen Gönners Pauls IV. folgend die Frage nach der Erlaubtheit von Resignationen, bei denen vorher eine Pension vereinbart worden ist, erst einer Theologen- und Juristenkommission vorlegte, ehe er das Verbot aussprach<sup>71</sup>). Aber die Kurie hat nicht nachgegeben, als 1561—63 insbesondere von seiten Frankreichs gegen die Annaten sturmgefahren<sup>72</sup>), von den Spaniern die vollständige Abschaffung der Kompositionen gefordert<sup>73</sup>), von Radikalen sogar der grundsätzliche Verzicht auf die Verleihung auswärtiger Benefizien verlangt wurde<sup>74</sup>). Nicht durch Aufgabe ihrer Ansprüche und Rechte, sondern durch eine sinngemäße und von kirchlichem Geist erfüllte Wahrnehmung derselben wurde die Besserung angebahnt. Man fand, wie Tommaso Campegio es einmal ausdrückt<sup>75</sup>), einen Modus, daß die in Frage stehenden Einrichtungen gebraucht, nicht mißbraucht wurden. Durch diese Lösung verlor die langerörterte Frage, ob der Papst Simonie begehen könne, ihre Aktualität.

69) J. B. Caccialupus, *De pensionibus* (Rom 1539) q. 19: *An licita conscientia possit quis renuntiare in manibus papae beneficio, obtinendo a papa impositionem annuae pensionis solvendae sibi annuatim per successorem de fructibus illius beneficii, etiamsi renuntians prius tractasset cum amico?* C. antwortet, die Frage sei *frequentissime cognita in theorica et practica et in foro fori et in foro poli . . . , de qua ego etiam saepius interrogatus sum.*

70) Z. B. die spanischen Artikel, am 19. Juni 1563 nach Rom gesandt (Š u s t a IV 75 f.) n. 2, Archiv der Gregoriana 612, 142r.

71) CT. XIII 383 Anm. 8.

72) Z. B. Š u s t a III 477 und passim.

73) S. o. die Anm. 70 zitierten spanischen Artikel n. 4.

74) Z. B. Franz v. Cordova bei L e P l a t V 226.

75) *De reservationibus beneficiorum* (ebenfalls in dem Anm. 19 erwähnten Druck enthalten) f. 178r.